



## **Änderung des Schulgesetzes, des Lehrpersonalgesetzes und des Gesetzes über die kantonalen Schulen**

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 1. April 2014

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen eine Vorlage betreffend einer Änderung des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (SchulG; BGS 412.11), des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldungen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 (LPG; BGS 412.31) und des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 (kSchulG; BGS 414.11).

Wir erstatten Ihnen dazu nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens
4. Die Änderungen im Allgemeinen
5. Motion betreffend obligatorische sprachliche Frühförderung vor dem Eintritt in den freiwilligen Kindergarten
6. Anpassungen des Schulgesetzes
7. Anpassungen des Lehrpersonalgesetzes
8. Anpassungen des Gesetzes über die kantonalen Schulen
9. Inkrafttreten
10. Finanzielle Auswirkungen
11. Zeitplan
12. Anträge

### **1. In Kürze**

**Der Regierungsrat schafft mit dieser Vorlage die Rechtsgrundlage, um die Kunst- und Sportklasse Cham weiterführen zu können. Die Gemeinden sollen freiwillig die Grund- oder Basisstufe einführen und Kinder sprachlich frühfördern können. Der Kanton soll die externe Evaluation der Zuger Sonderschulen teilweise an private Dritte übertragen können.**

Mit den vorliegenden Teilrevisionen werden die beiden letzten laufenden Schulversuche abgeschlossen. Die überwiesene Motion der vorberatenden Kommission zum Integrationsgesetz wird hiermit behandelt.

### **Weiterführung der Kunst- und Sportklasse Cham**

Der Schulversuch von Kunst- und Sportklassen auf der Sekundarstufe I in der Gemeinde Cham ermöglicht besonders begabten Jugendlichen ihre schulische Ausbildung mit der Vorbereitung auf eine Laufbahn im musischen Bereich oder im Spitzensport zu verbinden. Die Gemeinde Cham möchte dieses Angebot weiterführen. Im Schulgesetz sind dazu die rechtlichen Grundlagen zu schaffen.

**Freiwillige Grund- oder Basisstufe**

Die Gemeinde Oberägeri erprobt im Rahmen eines Schulversuchs seit dem Schuljahr 2008/09 die Grundstufe. Schulversuche können gestützt auf das geltende Schulrecht nur befristet durchgeführt werden. Der Regierungsrat unterbreitet deshalb eine Änderung des Schulgesetzes, wonach die Zuger Gemeinden selber entscheiden können, ob sie die Grund- oder Basisstufe einführen oder am bestehenden System mit Kindergarten und Primarstufe festhalten wollen. Die Einführung der freiwilligen Grund- oder Basisstufe zieht auch Änderungen des Lehrpersonalgesetzes mit sich.

**Freiwillige und bedarfsgerechte sprachliche Frühförderung**

Die vorberatende Kommission zum Integrationsgesetz beantragt mit einer Motion die obligatorische sprachliche Frühförderung von Kindern vor dem Eintritt in den freiwilligen Kindergarten. Die Gemeinden sollen in Berücksichtigung ihres Bedarfs, ihres Angebotes an Spielgruppen und Kindertagesstätten sowie ihrer finanziellen Möglichkeiten selber entscheiden, ob und wie sie Kinder mit ungenügenden Sprachkenntnissen vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten sprachlich fördern wollen.

**Externe Schulevaluation der Zuger Sonderschulung**

Der Kanton soll die externe Schulevaluation der Zuger Sonderschulen an einen privaten Dritten übertragen können, wobei die bestehende kantonale externe Schulevaluation einzubeziehen ist. Diese Lösung bringt fachlich und inhaltlich den Sonderschulen, den gemeindlichen Schulen und dem Kanton nur Vorteile.

**Beibehaltung der geltenden Klassengrößen auf der Primarstufe**

Die Schulpräsidentenkonferenz und die Rektorenkonferenz der gemeindlichen Schulen ersuchten den Regierungsrat, die Senkung der Richt- und Höchstwerte für die Klassengrößen auf der Primarstufe zu prüfen. Der Regierungsrat sieht in Bezug auf die Höchstwerte keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Die gemeindlichen Schulen haben weiterhin die Möglichkeit, in Ausnahmefällen keine zusätzliche Klasse eröffnen zu müssen bzw. Kinder und Jugendliche nicht in andere Schulhäuser umteilen zu müssen.

**Finanzielle Folgen**

Die Übertragung der externen Schulevaluation der privaten Zuger Sonderschulen an einen privaten Dritten unter gleichzeitigem Einbezug der Abteilung Externe Schulevaluation (teilweise Übertragung) wirkt sich auf die Staatsrechnung aus. An den zusätzlichen Kosten der Gemeinden für die freiwillige Grund- oder Basisstufe beteiligt sich der Kanton nicht. Für die freiwillige sprachliche Frühförderung können die Gemeinden im Rahmen des kantonalen Integrationsprogrammes (KIP) Beiträge beantragen.

**2. Ausgangslage**

Der Kantonsrat als Gesetzgeber hat in den letzten Jahren mit Änderungen des Schulgesetzes den gemeindlichen Schulen Vorgaben in Bezug auf die Qualitätsentwicklung, die Einführung des Kindergartenobligatoriums und die Sonderschulung gemacht. Zudem wurde die Mitfinanzierung der gemeindlichen Schulen durch den Kanton neu geregelt. Das Gesetz über die kantonalen Schulen erfuhr wenige Änderungen.

Mit der Änderung des Schulgesetzes zur Qualitätsentwicklung an den gemeindlichen Schulen (Vorlage Nr. 1455.9 - 12372) per 1. August 2007 wurden die Zuger Gemeinden bei der Erhaltung und Weiterentwicklung der Qualität ihrer Schule unterstützt, die Führungsaufgaben geklärt sowie die strategischen und operativen Kompetenzen getrennt. Gleichzeitig wurde das obligatorische Kindergartenjahr eingeführt. Kanton und Gemeinden erarbeiteten das dafür notwendige Instrumentarium im gemeinsamen Projekt "Gute Schulen", das plangemäss im Sommer 2014 abgeschlossen wird. Das zweite Paket der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA 2), welches am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, hat die Mitfinanzierung des Kantons an den gemeindlichen Schulen (Einführung Normpauschale, gemeindliche Schulanlagen und Lehrmittel) auf neue rechtliche Grundlagen gestellt. Der vom Bund beschlossene Rückzug der Invalidenversicherung aus der Steuerung und Mitfinanzierung der Sonderschulung wurde mit der Änderung des Schulgesetzes per 1. August 2010 (Vorlage Nr. 1672.15 - 13416) umgesetzt. Mit der Änderung des Schulgesetzes (Bereinigung) per 1. August 2013 (Vorlage Nr. 2198.5 - 14366) wurden in Bezug auf inhaltliche Vorgaben nur die absolut notwendigen Änderungen des Schulgesetzes beschlossen. Auf damals gestellte Anträge von Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartnern, welche weitergehende materielle Änderungen des Schulgesetzes verlangten, konnte deshalb seinerzeit nicht eingegangen werden. Mit der vorliegenden Änderung des Schulgesetzes soll der Kantonsrat als Gesetzgeber nun wieder pädagogische Fragestellungen an den gemeindlichen Schulen behandeln. Er legt die kantonalen Rahmenbedingungen fest. Innerhalb dieser entscheiden die Zuger Gemeinden selber, wie diese umzusetzen sind.

Das Gesetz über die kantonalen Schulen gilt für die Gymnasien, Wirtschaftsmittelschule und Fachmittelschule im Kanton Zug. Weil im Zusammenhang mit der Führung dieser Schulen übergeordnetes Recht zu beachten ist, regelt es im Gegensatz zum Schulgesetz weniger inhaltliche und pädagogische Fragestellungen. Das Gesetz über die kantonalen Schulen wurde deshalb auch viel weniger häufig geändert als das Schulgesetz. Der Regierungsrat beantragt mit der vorliegenden Änderung die Anpassung von einzelnen Gesetzesbestimmungen. Damit wird die vom Regierungsrat bereits beschlossene Ergänzung des als Kurzzeitgymnasium konzipierten kantonalen Gymnasiums in Menzingen um ein Langzeitgymnasium per Schuljahr 2015/16 im Gesetz terminologisch korrekt abgebildet. Dies steht auch im Zusammenhang mit der Strategie 2010 - 2018 des Regierungsrates und seines Legislaturziels, mit welchem er zum Erhalt der Spitzenposition im Standortwettbewerb die kantonale Bildungsinfrastruktur neu bauen bzw. umbauen will.

### **3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

Am 30. September 2013 eröffnete die Direktion für Bildung und Kultur das Vernehmlassungsverfahren. Eingeladen waren die Einwohnergemeinden, die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, die Schulpräsidentenkonferenz, die Rektorenkonferenz, der Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL), der Lehrerinnen- und Lehrerverein (LVZ), die Privatschulen, der Verein Schule und Elternhaus (S&E Zug), der Gewerbeverband, die Zuger Wirtschaftskammer sowie der Gewerkschaftsbund. Ausserdem standen sämtliche Vernehmlassungsunterlagen auf der Internetadresse [www.zug.ch/behoerden/regierungsrat/vernehmlassungen](http://www.zug.ch/behoerden/regierungsrat/vernehmlassungen) zur Verfügung, womit die Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren auch anderen Interessierten offen stand. Zusätzlich zu den eingeladenen Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartnern nahm denn auch die Pädagogische Hochschule Zug (PH Zug) an der Vernehmlassung teil.

Den Vernehmlassungsunterlagen war kein Fragekatalog beigefügt, so dass die Vernehmlassungspartnerinnen und -partner in ihrer Einschätzung frei Schwerpunkte setzen konnten. Es gingen insgesamt 21 umfassende Stellungnahmen ein. Von den eingeladenen Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartnern sind von der SP, den Privatschulen, dem Verein Schule und Elternhaus, der Zuger Wirtschaftskammer und dem Gewerkschaftsbund keine Stellungnahmen eingegangen.

### **3.1 Allgemeine Bemerkungen**

Die Notwendigkeit dieser Vorlage wird nicht bestritten. Positiv aufgenommen wurden die Berechtigung der Gemeinden zur Führung von Kunst- und Sportklassen sowie die Einführung des Lehrerinnen- und Lehrertags. Gewichtige Vorbehalte bestehen gegen die Einführung einer freiwilligen sprachlichen Frühförderung vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten. Umstritten ist die Schaffung der Möglichkeit der freiwilligen Einführung einer Grund- oder Basisstufe. In diesem Zusammenhang wurde von einigen Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartnern verlangt, dass sich der Kanton an den Kosten eines Schulversuches zu 50 % beteiligen solle. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass ohne die Mitfinanzierung von freiwilligen Projekten oder Schulversuchen in den Gemeinden durch den Kanton, die Entwicklung neuer Modelle und die Innovation in den gemeindlichen Schulen erschwert werde.

Es ist zwischen freiwilligen Projekten und Schulversuchen zu unterscheiden. Eine Mitfinanzierung von freiwilligen Projekten in den Gemeinden durch den Kanton ist mangels einer gesetzlichen Grundlage – wie in dieser Vorlage betreffend eine freiwillige Einführung einer Grund- oder Basisstufe aufgezeigt wird – nicht möglich. Aufgrund der Freiwilligkeit sind die Anforderungen nicht erfüllt, die eine Erhöhung der Normpauschale rechtfertigen würden (vgl. § 3 Abs. 4 LPG). Eine entsprechende Änderung der gesetzlichen Grundlagen ist aber einerseits nicht Gegenstand dieser Vorlage und andererseits nicht angezeigt. Für die Finanzierung der Investitionen in gemeindliche Schulanlagen sind vollumfänglich die Gemeinden zuständig (vgl. 2. Paket ZFA). Betreffend Schulversuche wird in § 15 Abs. 4 SchulG bestimmt, dass, wenn einer Gemeinde daraus Mehrkosten entstehen, sich der Kanton an den Kosten beteiligen kann, sofern der Versuch im kantonalen Interesse liegt. Wurde der Schulversuch durch den Kanton veranlasst, so hat dieser die Mehrkosten zu tragen. Auch hier gilt, dass für eine andere Beteiligungsform des Kantons eine gesetzliche Grundlage fehlt und eine entsprechende Änderung der gesetzlichen Grundlagen einerseits nicht angezeigt und andererseits nicht Gegenstand dieser Vorlage ist. Zudem werden mit dieser Vorlage die beiden letzten laufenden Schulversuche im Kanton Zug abgeschlossen. Derzeit sind keine weiteren Versuche in Planung.

Die CVP begrüsst ausdrücklich, dass der Kantonsrat mit dieser Vorlage wieder zu pädagogischen Fragen an den gemeindlichen Schulen Stellung nehmen könne. Dass Zuger Gemeinden mit gewissen Freiheiten innerhalb der kantonalen gesetzlichen Rahmenbedingungen die Gesetze umsetzen oder anwenden könnten, sei ihnen ein zentrales Anliegen. Ganz allgemein würden die vorgeschlagenen Änderungen des Regierungsrates mehrheitlich unterstützt. Der Regierungsratsbericht dürfte explizit bei den Hauptänderungen oder Anpassungen ausführlicher gestaltet sein. Vom Regierungsrat werde erwartet, dass bei einer Schulgesetzesänderung die Materialien ausführlicher und substantieller ausformuliert würden.

Der Regierungsrat hat dieses Anliegen aufgenommen und den Bericht und Antrag – soweit dies geboten war – mit weiteren Ausführungen ergänzt.

### 3.2 Zentrale Anträge

Im Folgenden wird dargelegt, wie sich die Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartner zu den in dieser Vorlage zu ändernden Bereichen geäußert haben.

#### **Sprachliche Frühförderung vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten**

Die vorgeschlagene Einführung eines neuen § 6a SchulG basiert auf der Motion der vorberatenden Kommission zum Integrationsgesetz. Den Gemeinden wird erlaubt, von den Erziehungsberechtigten zu verlangen, ihr Kind mit unzureichenden Deutschkenntnissen Angebote der sprachlichen Frühförderung besuchen zu lassen. Sie können entscheiden, ob die Angebote der sprachlichen Frühförderung von den Kindern obligatorisch zu besuchen sind oder nicht.

Gegen die Einführung dieser Bestimmung bestehen bei den Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartnern gewichtige Vorbehalte. Acht Gemeinden, die Rektorenkonferenz sowie die Schulpräsidentenkonferenz unterstützen die Frühförderung zwar grundsätzlich, lehnen eine diesbezügliche Regelung im Schulgesetz jedoch ab. Dies, da die sprachliche Frühförderung vor dem Kindergarten keine Aufgabe der gemeindlichen Schulen sei. Ausserdem werde sie bereits im fakultativen und obligatorischen Kindergartenjahr angeboten. Die Schulpräsidentenkonferenz bemerkt, dass die sprachliche Frühförderung vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten ausserhalb der obligatorischen Schulzeit liege und deshalb nicht ins Schulgesetz gehöre. Die eingangs erwähnten Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartner, die sich grundsätzlich positiv zu einer sprachlichen Frühförderung äussern, lassen es entweder offen, in welchem Gesetz sie diese regeln wollen, oder sehen hierfür eine Verankerung im Bereich des Sozialrechtes vor. Gegen die Einführung dieses neuen Paragraphen sprechen sich die SVP und die FDP aus. Befürwortet wird die Bestimmung von den übrigen drei Gemeinden (Baar, Cham und Neuheim) sowie seitens der politischen Parteien von der CVP und der Alternative - die Grünen (ALG). Die ALG beantragen zudem, dass die Gemeinden verpflichtet werden sollen, ein bedarfsgerechtes Angebot an sprachlicher Frühförderung anzubieten. Auch befürwortet wird die neue Bestimmung vom VSL, dem LVZ und der PH Zug. Letztere beantragt zudem eine Ergänzung der anvisierten Frühförderung durch andere Massnahmen sowie Vorgaben für die Qualifizierung des Personals.

Der Regierungsrat hält an der Einführung der neuen Bestimmung fest und folgt somit teilweise der überwiesenen Motion der vorberatenden Kommission zum Integrationsgesetz. Wie im Bericht und Antrag unter der Ziffer 5. dargelegt wird, können und sollen die Zuger Gemeinden im Rahmen des Schulgesetzes nicht *verpflichtet* werden, die sprachliche Frühförderung obligatorisch anbieten zu müssen. Ihnen soll freigestellt sein, diejenigen Massnahmen anzubieten, welche ihren Bedürfnissen und Gegebenheiten entsprechen. Damit kommt man einem Anliegen der Gemeinden entgegen. In § 6a SchulG sind demnach die Rahmenbedingungen für die sprachliche Frühförderung vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten festzulegen. Folgerichtig sind denn auch die sich allenfalls stellenden Umsetzungsfragen sowie solche organisatorischer Natur auf kommunaler Ebene zu klären. Deshalb unterstützt der Regierungsrat auch den Antrag nicht, dass Ergänzungen der anvisierten Frühförderung durch andere Massnahmen und Vorgaben für die Qualifizierung des Personals angezeigt seien.

#### **Klassengrössen**

Neun Gemeinden, die Rektorenkonferenz, die Schulpräsidentenkonferenz, der VSL sowie die PH Zug sprechen sich für einheitliche Klassengrössen auf allen Stufen aus. Die Stadt Zug möchte zudem, dass in Klassen mit integrativer Sonderschulung ein integrierter Sonderschüler bzw. eine integrierte Sonderschülerin mit dem Faktor drei gerechnet und pro Klasse maximal drei Sonderschülerinnen und Sonderschüler zugeteilt werden. Die Gemeinde Walchwil und der

Gewerbeverband möchten keine Anpassung der Klassengrößen. Von den politischen Parteien möchte die ALG die Richtzahl der Primarschule den Richtzahlen des Kindergartens und der Sekundarstufe I anpassen und über alle Stufen auf 18 Schülerinnen und Schüler festlegen. Die CVP wirft die Frage auf, ob § 12 SchulG nötig sei, da er gemäss Regierungsratsbericht keine Relevanz bezüglich der tatsächlichen Klassengrößen der Gemeinden habe. Die SVP führt aus, dass es aus pädagogischer Sicht keine optimale Klassengröße gebe. Es gebe lediglich ein Minimum, darunter funktioniere das soziale Gefüge "Klasse" nicht mehr, und ein Maximum, darüber bekomme das Kind zuwenig Aufmerksamkeit der Lehrpersonen. Einer Richtzahl komme mit der Umstellung auf die Normpauschale operativ keine Bedeutung mehr zu, weshalb zu prüfen sei, ob auf eine Richtzahl verzichtet werden und stattdessen eine Mindestgröße festgelegt werden könne. Der LVZ möchte, dass die im Schulgesetz festgelegten Klassengrößen um rund drei bis vier Kinder reduziert werden.

Der Regierungsrat hält an seiner Meinung fest, dass für eine Senkung der Klassengrößen kein Handlungsbedarf besteht. Mit den geltenden Höchstzahlen bleibt die organisatorische Freiheit der Gemeinden bei der Klassenbildung erhalten. Gerade in kleineren Gemeinden kann es entscheidend sein, ob beispielsweise mit 45 Kindern einer 1. Klasse zwei oder drei Klassen geführt werden müssen. Die in der Praxis vorkommenden Klassengrößen zeigen, dass die Gemeinden mit ihrer Verantwortung sorgsam umgehen. Die von der SVP und der CVP eingebrachten Argumente betreffend die Richtzahl, nimmt der Regierungsrat auf. Die Richtzahl hat mit der Umstellung auf die Normpauschale ihre Relevanz verloren. Eine Reduktion der Höchstzahl der Klassengrößen könnte zwar grundsätzlich als eine den veränderten Verhältnissen angepasste Umgestaltung im Sinne von § 3 Abs. 4 des Lehrpersonalgesetzes betrachtet werden. Da jedoch die Berechnung der Normpauschale auf durchschnittlichen Klassengrößen von 17,7 (im Jahr 2004) bis 18,6 (im Jahr 2009) Kindern im Kindergarten bzw. von 18,2 (im Jahr 2008) bis 19,2 (im Jahr 2004) Kindern in der Primarschule beruht hatte und bei ihrer erstmaligen Berechnung nur auf die effektiven Besoldungen der gemeindlichen Lehrpersonen im Jahre 2007 abgestellt wurde – die gesetzlichen Klassengrößen (Richt- oder Höchstzahl) also nicht berücksichtigt wurden –, würde eine Senkung des Höchstwertes für Klassengrößen keine Anpassung der Normpauschalen bewirken. Auf die weitere Festlegung von Richtzahlen ist deshalb zu verzichten. Der Gesetzestext ist dahingehend anzupassen.

### **Kunst- und Sportklassen**

Die Einführung dieses neuen Paragraphen wird von beinahe allen Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartnern explizit unterstützt. Gut die Hälfte der Gemeinden und die Rektorenkonferenz möchten allerdings, dass im Kanton Zug nur eine solche Schule geführt wird und der Gesetzestext dahingehend zu ändern ist. Einzig die FDP hält die Berechtigung der Gemeinden, eigene, schulartenübergreifende Kunst- und Sportklassen zu führen, für problematisch.

Der Regierungsrat sieht davon ab, den Gesetzestext zu einschränkend zu formulieren und damit zurzeit noch nicht absehbaren zukünftigen Entwicklungen allenfalls im Wege zu stehen.

### **Freiwillige Grund- oder Basisstufe**

Die Einführung der freiwilligen Grund- oder Basisstufe wird von den Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartnern mehrheitlich begrüsst. Von diesen sie begrüssenden Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartnern kritisieren zwei jedoch die Öffnung zu verschiedenen Modellen. Sie würden ein einheitliches System vorziehen. Eine Ge-

meinde (Unterägeri) sowie die SVP und die FDP lehnen das Recht zur Einführung der freiwilligen Grund- oder Basisstufe ab.

Der Regierungsrat hält an der Schaffung der Möglichkeit der freiwilligen Einführung einer Grund- oder Basisstufe fest. Wie im Bericht und Antrag ausgeführt, ergab eine vom Bildungsrat im Herbst 2011 unter den Zuger Gemeinden durchgeführte Vernehmlassung zusammengefasst, dass Handlungsbedarf in Bezug auf die Einführung der Grund- oder Basisstufe bestehe. Der Regierungsrat hat die Sachlage abgeklärt und kam zum Schluss, dass für den Kanton Zug die Schaffung der Möglichkeit der freiwilligen Einführung einer Grund- oder Basisstufe die beste Lösung ist. Insbesondere kann es, wie bereits ausgeführt, für Gemeinden auch aus organisatorischen Gründen erstrebenswert sein, eine Grund- oder Basisstufe einzuführen bzw. die Möglichkeit der Einführung einer Grund- oder Basisstufe kann dazu führen, dass trotz ungünstigen Schulstrukturen (wie kleine Klassengrössen), ein Schulhausstandort erhalten werden kann. Bestärkt wird der Regierungsrat in seiner Haltung zudem durch die Rückmeldungen aus der Gemeinde Oberägeri, deren Erfahrungen mit der Grundstufe grundsätzlich positiv sind.

### **Externe Schulevaluation der Zuger Sonderschulen**

Der bestehende § 35 SchulG soll mit einem Absatz 5 ergänzt werden, wonach unter gleichzeitigem Einbezug der Abteilung Externe Schulevaluation für die externe Evaluation der Sonderschulen Leistungsvereinbarungen mit privaten Dritten abgeschlossen werden können (teilweise Übertragung).

Hierzu äusserten sich lediglich sechs Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartner. Die Gemeinde Neuheim, die Stadt Zug und der VSL unterstützen den neuen Absatz im Schulgesetz ausdrücklich. Skeptisch beurteilt die FDP den neuen Absatz. Kritisiert werden vor allem die Kosten. Abgelehnt wird die Schaffung der Möglichkeit einer teilweisen Übertragung der Evaluation der Sonderschulen mittels Leistungsvereinbarungen mit privaten Dritten von der CVP und der SVP. Die SVP ergänzt zudem, dass statt der Regierung die Kompetenz zum externen Einkauf von Schulevaluation mittels Leistungsvereinbarungen zu gewähren, die Privatschulen (inkl. Sonderschulen) explizit aus dem Auftrag der externen Evaluation entlassen werden sollten.

Die externe Evaluation der gemeindlichen und privaten Schulen sowie der Sonderschulen ist gemäss geltendem Schulrecht eine Aufgabe, welche die Abteilung Externe Schulevaluation des Amtes für gemeindliche Schulen wahrnehmen muss. Folglich sind ihr die Mittel zur Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe zur Verfügung zu stellen. Wie im Bericht und Antrag ausgeführt, konnte die Evaluation der Zuger Sonderschulen bisher mangels spezifisch qualifizierter Ressourcen nicht durchgeführt werden. Die Prüfung der teilweisen oder ganzen Übertragung der externen Evaluation der Zuger Sonderschulen an einen privaten Dritten hat ergeben, dass die vom Regierungsrat vorgeschlagene teilweise Übertragung der externen Evaluation unter gleichzeitigem Einbezug der Abteilung Externe Schulevaluation an einen privaten Dritten fachlich und inhaltlich nur Vorteile bringt. Wie dem Anhang 3 zum Bericht und Antrag zu entnehmen ist, sind die Kosten für eine vollständige oder eine teilweise Übertragung gleich hoch. Die teilweise Übertragung ermöglicht neben der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages jedoch zusätzlich noch einen internen Kompetenzzuwachs. In Berücksichtigung all dieser Gesichtspunkte hält der Regierungsrat an der Einführung des neuen Absatzes fest. Der Antrag auf Entlassung der Privatschulen (inkl. Sonderschulen) aus dem Auftrag der externen Evaluation weist zwar einen engen Konnex zur beantragten Einführung des neuen Absatzes auf, ist jedoch aufgrund der Tatsache, dass die Privatschulen und die Sonderschulen Teil des gesamten Bildungsangebotes sind von so grosser Tragweite, dass der Antrag nicht als Gegenstand der vorliegenden

Kantonsratsvorlage betrachtet werden kann und deshalb abgelehnt wird. Die vom Gesetzgeber vorgesehene externe Evaluation der Privatschulen und der Sonderschulen war zudem bisher nie bestritten.

### **Mitverantwortung**

Die Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen waren früher obligatorisch in Konferenzen organisiert. Wie im Bericht und Antrag ausgeführt, hat sich der Bildungsrat mit Beschluss vom 14. Dezember 2011 im Bereich Mitverantwortung der Lehrpersonen für eine neue organisatorische Struktur ausgesprochen. Dies hatte die Auflösung der Konferenzen zur Folge. Die Lehrpersonen sollen jedoch weiterhin verpflichtet werden können, jährlich an einem obligatorischen Anlass während maximal einem halben Tag ausserhalb ihrer Unterrichtszeit teilnehmen zu müssen. Neu soll deshalb unregelmässig ein Lehrerinnen- und Lehrertag stattfinden. Der Unterricht der Schülerinnen und Schüler soll von diesem Anlass nicht mehr tangiert werden.

Der Lehrerinnen- und Lehrertag wird von den Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartnern durchgehend befürwortet. Es werden jedoch unterschiedliche Durchführungsvarianten beantragt. Das Spektrum reicht von einer Durchführung während der Unterrichtszeit (VSL und LVZ) über eine Durchführung während einem halben Tag in der Unterrichtszeit und einem halben Tag ausserhalb der Unterrichtszeit (neun Gemeinden, Rektorenkonferenz, Schulpräsidentenkonferenz, CVP und ALG) bis zu einer Durchführung während der unterrichtsfreien Zeit (SVP und Gewerbeverband).

Angesichts der Tatsache, dass der Lehrerinnen- und Lehrertag von sämtlichen Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartnern befürwortet wird und die vom Regierungsrat vorgeschlagene Formulierung des Gesetzestextes von den meisten Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartnern im Grundsatz begrüsst wird, hält der Regierungsrat an der vorgeschlagenen Bestimmung fest. Die Formulierung der Bestimmung wird jedoch, dem Antrag von drei Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartnern folgend, dahingehend angepasst, dass die Lehrpersonen verpflichtet sind, an obligatorischen *kantonalen* Anlässen teilzunehmen. Es ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Verantwortung gegenüber den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten eine Durchführung des Lehrerinnen- und Lehrertags ausschliesslich während der Unterrichtszeit nicht gerechtfertigt wäre.

### **Zusammensetzung Bildungsrat**

Der Regierungsrat hat eine partielle Unvereinbarkeitsregel vorgeschlagen. Er wollte deshalb den bestehenden § 65 Abs. 1 SchulG ergänzen.

Sieben Gemeinden, die Schulpräsidentenkonferenz, der VSL sowie der LVZ stimmen dem Vorschlag des Regierungsrates zu, der LVZ allerdings lediglich im Sinne eines Kompromisses. Die SVP hält an ihrem Antrag der Vernehmlassung zur letzten Schulgesetzrevision, wonach wer operative Verantwortung in einer den Beschlüssen des Bildungsrates unterstellten Schule trägt, nicht gleichzeitig im strategischen Gremium Bildungsrat tätig sein dürfe, fest. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Regelung hält sie für schlimmer als das geltende Recht. Keinen Handlungsbedarf sehen und somit an der geltenden Regelung festhalten wollen die Gemeinde Cham und von den politischen Parteien die CVP sowie die ALG. Für den Gewerbeverband ist die heutige Regelung nicht tragbar. Er schlägt vor, dass eine bis zwei Rektorinnen oder Rektoren mit beratender Stimme im Bildungsrat Einsitz nehmen sollten. Zudem fordert er, dass die Wirtschaftsverbände mit zwei Personen im Bildungsrat vertreten sein müssten, da diese die Schülerinnen und Schüler nach der obligatorischen Schulzeit übernehmen müssten.



Beim Vorschlag des Regierungsrates handelte es sich um einen Kompromiss, da die ursprünglich mit der letzten Änderung des Schulgesetzes (Bereinigung) per 1. August 2013 (Vorlage 2198) anvisierte konsequente Trennung der Aufgaben und Kompetenzen in Bezug auf die strategische und operative Führung in diesem Bereich nicht erreicht werden konnte. Personen, welche gleichzeitig eine Führungsposition in einer gemeindlichen oder privaten Schule bzw. einer Zuger Sonderschule haben, sollten nicht mehr in den Bildungsrat gewählt werden können. Der Bildungsrat ist gegenüber den gemeindlichen und privaten Schulen bzw. den Sonderschulen zwar nicht aufsichtsberechtigt, in seinem Zuständigkeitsbereich aber weisungsbefugt. Zudem ist er für die strategischen Entscheide während der obligatorischen Schulzeit (§ 65 Abs. 2 SchulG) und zahlreiche weitere Entscheide, welche die gemeindlichen Schulen betreffen (§ 65 Abs. 3 SchulG), zuständig. Auch die Sonderschulung ist der strategischen Entscheidkompetenz des Bildungsrates zuzuordnen. Im Weiteren beschliesst er die Voraussetzungen für die Anerkennung von zugerischen Privatschulen (§ 75 Abs. 1 SchulG i.V.m. § 65 Abs. 3a Bst. f SchulG). Dies könnte bei Personen, welche für die operative Leitung einer Schule zuständig und gleichzeitig Mitglied des Bildungsrates sind, zu Problemen führen. Es war allerdings nicht die Absicht des Regierungsrates, operatives Wissen aus dem Bildungsbereich im Bildungsrat auszuschliessen. Deshalb wurde im Vorschlag des Regierungsrates die Möglichkeit vorgesehen, dass weiterhin maximal zwei operativ tätige Führungspersonen im Bildungsrat Einsitz nehmen könnten. Angesichts der Tatsache, dass dieser Kompromissvorschlag in der Vernehmlassung nicht breit getragen wird, sieht der Regierungsrat jedoch von einer Änderung des geltenden Rechts ab. Die heutige Regelung erlaubt die anvisierte Zusammensetzung auch.

### **Einführung des Langzeitgymnasiums am kantonalen Gymnasium Menzingen**

Die meisten Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartner begrüssen die Einführung des Langzeitgymnasiums am Kantonalen Gymnasium Menzingen. Eine Mehrheit dieser Vernehmlassungspartnerinnen und Vernehmlassungspartner möchte jedoch zur Stärkung der Sekundarschule (Verlagerung der Schülerinnen und Schüler vom Langzeitgymnasium zur Sekundarschule) zusätzlich ein bis zwei weitere Kurzzeitgymnasien anbieten. Als mögliche Standorte werden dabei Zug und/oder Cham ins Feld geführt.

Der Regierungsrat hält fest, dass im Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 die Ausbildungsangebote im Bereich der Mittelschulen (6- und 4-jähriges Gymnasium, Wirtschaftsmittelschule, Fachmittelschule) definiert werden, diese im Gesetz aber nicht einzelnen Standorten zugewiesen werden. Eine vertiefte Evaluation zu bestehenden und künftigen Mittelschulstandorten sowie deren Ausbildungsangeboten lancierte der Regierungsrat 2012. Diese umfassende Standortevaluation mündete am 31. Oktober in eine Anpassung des kantonalen Richtplans durch den Kantonsrat. Im Rahmen dieser Richtplananpassung wurde die sogenannte Variante 12 als Bestvariante ausgewiesen. Dabei handelt es sich um eine Variante, welche vier Mittelschulstandorte vorsieht: Zug Lüssiweg (Langzeitgymnasium und Wirtschaftsmittelschule), Zug Hofstrasse (Fachmittelschule), Menzingen (Kurzzeit- und Langzeitgymnasium) und Cham Röhrliberg/Allmendhof (Langzeitgymnasium). Für die detaillierten Diskussionen und die Evaluation sei auf die entsprechende Kantonsratsvorlage (Vorlage Nr. 2283.1/2), den Bericht und Antrag der Raumplanungskommission (Vorlage Nr. 2283.3) sowie den Bericht und Antrag der Bildungskommission (Vorlage Nr. 2283.4) verwiesen. Indem im Gesetz über die kantonalen Schulen Ausbildungsangebote nicht einzelnen Standorten zugeschrieben werden, ist die nötige Flexibilität gegeben, um auf künftige Entwicklungen reagieren zu können.

### 3.3 Weitere Anträge

Im Vernehmlassungsverfahren sind auch Anträge betreffend materielle Änderungen eingegangen, welche nicht Gegenstand der vorliegenden Kantonsratsvorlage sind. Es handelt sich dabei um Anträge der ALG betreffend die Ansetzung von früheren Einschulungsstichtagen, die Verlängerung der Auffangzeit auf der Kindergartenstufe am Vormittag vor Beginn des eigentlichen Unterrichts sowie den obligatorischen zweijährigen Kindergarten. Die frühere Einschulung der Kinder (d.h. der Besuch des obligatorischen Kindergartens) ist in den Gemeinden von Seiten der schulverantwortlichen Personen bisher kein Thema, obwohl die Zuger Kinder im interkantonalen Vergleich etwas später in den obligatorischen Kindergarten eintreten. Mit dem vorliegenden Antrag müssten die Kinder jedoch bereits frühestens mit vier Jahren und drei Monaten (bisher mit fünf Jahren und fünf Monaten) in den obligatorischen Kindergarten eintreten. Sollte sich der Antrag lediglich auf einen früheren Eintritt in den obligatorischen Kindergarten beziehen, ungeachtet dessen, dass davor noch ein freiwilliges Kindergartenjahr angeboten wird, so müsste festgehalten werden, dass die Kinder somit bei Eintritt in den freiwilligen Kindergarten drei Jahre und drei Monate alt wären. Dies würde im interkantonalen Vergleich wohl die früheste Einschulung darstellen. Eine solch massive Vorverschiebung des Stichtages ist nicht sinnvoll und abzulehnen. Auch wenn sich der Antrag auf den Stichtag eines zweijährigen obligatorischen Kindergartens beziehen würde, wäre die Verschiebung des Stichtages organisatorisch sehr aufwändig und hätte grosse finanzielle Folgen. Eine erfolgreiche Umsetzung könnte zudem nur gestaffelt erfolgen. Die Auffangzeit bietet die Möglichkeit, sich vor dem eigentlichen Unterricht während einer Zeitspanne von 15 Minuten individuell im Kindergarten einzufinden. Die Auffangzeit hat keine konkrete pädagogische Funktion. Sie dient lediglich dazu, dem Kind zu helfen, sich von der heimischen in die neue Umgebung einzufinden. Der Kindergartenlehrperson bietet sich dadurch die Möglichkeit, die Kinder individuell in Empfang zu nehmen und Begrüssungsgespräche zu führen. Eine Verlängerung der Auffangzeit würde daher aus pädagogischer Sicht keinen Mehrwert bringen; hingegen generierte sie Kosten. Der Antrag betreffend den obligatorischen zweijährigen Kindergarten ist abzulehnen, da keine Gründe ersichtlich sind, weshalb der Kanton den Gemeinden die Führung eines zweijährigen Kindergartens vorschreiben sollte. Alle Gemeinden bieten einen freiwilligen Kindergarten an. Die Aufspaltung in einen freiwilligen und einen obligatorischen Teil des Kindergartens hat sich im Kanton Zug bewährt. Anzuführen ist, dass 96 % der Kinder im Kanton Zug dieses freiwillige Kindergartenjahr besuchen, sei es in einer gemeindlichen oder einer privaten Schule. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass die Rektorin bzw. der Rektor in besonderen Fällen einen früheren Schuleintritt (d.h. einen Eintritt in den obligatorischen Kindergarten) bewilligt (§ 6 Abs. 2 SchulG). Auch unter dem Aspekt der Mobilität der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten spielt dieses Thema keine Rolle. Schliesslich wurden Anträge, welche die männliche oder weibliche Schreibform betreffen, nicht berücksichtigt, da diese usanzgemäss nur bei Totalrevisionen behandelt werden (vgl. dazu den RRB vom 20. April 1999).

## 4. Die Änderungen im Allgemeinen

### 4.1. Weiterführung Kunst- und Sportklasse Cham

Gemäss § 37<sup>bis</sup> Abs. 1 SchulG sorgen die Gemeinden dafür, dass besonders begabte Jugendliche der Sekundarstufe I zur Vorbereitung auf eine Laufbahn im musischen Bereich oder auf den Spitzensport im Sinne der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung Schulen mit angepassten schulorganisatorischen Rahmenbedingungen besuchen können. Die Jugendlichen werden in der Ausübung ihrer sportlichen oder musischen Aktivität durch geeignete organisatorische Massnahmen, wie beispielsweise ausreichenden Freiräumen für musische oder sportliche Aktivitäten unterstützt. Die Lehrpläne orientieren sich an denjenigen der Regelschule. Die

Stundenpläne sind aber so aufgebaut und der Schulalltag ist so organisiert, dass den Schülerinnen und Schülern genügend Zeit für die notwendigen Trainings- oder Übungseinheiten, für die Teilnahme an Wettkämpfen bzw. Wettbewerben und dergleichen verbleibt. Besuchen talentierte Zuger Jugendliche der gemeindlichen Schulen ausserkantonale Kunst- und Sportklassen, wird in Anwendung des Regionalen Schulabkommens Zentralschweiz vom 19. Mai 2011 (RSZ; BGS 412.12) bzw. der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003 das Schulgeld je zur Hälfte von der Gemeinde und dem Kanton übernommen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (§ 37<sup>bis</sup> Abs. 4 SchulG).

#### **4.1.1. Schulversuch Kunst- und Sportklasse Cham**

Seit dem Schuljahr 2010/11 führt die Gemeinde Cham im Rahmen eines Schulversuchs die Kunst- und Sportklasse Cham, damit talentierte Jugendliche auch innerhalb des Kantons Zug gefördert werden können. Der Unterricht ist stark individualisiert und es wird regelmässig in Lernateliers (Lernlandschaft) gearbeitet. Im Lernatelier arbeiten die Schülerinnen und Schüler gemäss individuellem Wochenplan im Selbststudium und werden von der Klassenlehrperson begleitet, die bei Problemen und Fragen als Ansprechperson zur Verfügung steht. Im Stundenplan wird Rücksicht genommen auf die Ambitionen der Schülerinnen und Schüler im auserschulischen Bereich. Die Stundentafel wird gekürzt und einige Fachbereiche erfahren Anpassungen. Die Hauptfächer werden gemäss kantonaler Stundentafel unterrichtet. In den ersten zwei Klassen der Sekundarstufe I finden drei für die Schülerinnen und Schüler obligatorische Blockkurse zur Aufarbeitung verpasster Lerninhalte statt. Die Kunst- und Sportklasse Cham kann den Schülerinnen und Schülern unbürokratisch Sonderurlaube für Wettkämpfe respektive Aufführungen, ausserordentliche Trainings, Arzt-/Physiotherapiebesuche, Trainingslager mit Auswahlteams, u.a. bewilligen. Die Lehrpersonen unterstützen die Schülerinnen und Schüler, den dadurch verpassten Unterrichtsstoff aufzuarbeiten. Die Kunst- und Sportklasse Cham bietet den Schülerinnen und Schülern ein vollwertiges Mittagessen an. Die Kosten werden den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt. Die Sekundarstufe I wird an der Kunst- und Sportklasse in der regulären Schulzeit von drei Jahren absolviert. Den Schülerinnen und Schülern wird der Anschluss im berufsbildenden oder im gymnasialen Bereich ermöglicht. Im Schuljahr 2012/13 besuchten 59 Schülerinnen und Schüler die Kunst- und Sportklasse Cham. 11 Schülerinnen und Schüler betätigen sich im künstlerischen Bereich und weisen Erfolge im Zusammenhang mit Solistenrollen sowie Preisen und Rängen in schweizerischen Wettbewerben aus. Die Mehrheit der sportlich besonders begabten Schülerinnen und Schüler spielen Fussball (17) und Eishockey (12). Die weiteren Schülerinnen und Schüler betreiben Unihockey, Tennis, Handball, Schwimmen, Eiskunstlauf, Leichtathletik, Segeln, Volleyball, Golf, Judo und Springreiten. Mehrere dieser Schülerinnen und Schüler sind Mitglied in den jeweiligen Nationalmannschaften, erkämpften Medaillen an den Schweizermeisterschaften und nehmen an europäischen Meisterschaften teil. Die Kunst- und Sportklasse Cham wird zurzeit im Rahmen eines Schulversuches geführt. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass im Zusammenhang mit der Auswertung des Schulversuchs bei der definitiven Einführung noch Anpassungen vorgenommen werden.

#### **4.1.2. Finanzielle Folgen**

Der Besuch von Kunst- und Sportklassen ist besonders begabten Jugendlichen im musischen und sportlichen Bereich vorbehalten. Dieses Angebot muss somit auch Schülerinnen und Schülern ausserhalb der Standortgemeinde und ausserhalb des Kantons Zug zur Verfügung stehen. Es ist deshalb nachfolgend aufzuzeigen, wie diese Schulbesuche ausserhalb der eigenen Gemeinde und des eigenen Kantons abgegolten werden und wie sich die Standortgemeinde und der Kanton Zug an der Finanzierung dieses Angebotes beteiligen.

Besuchen Schülerinnen und Schüler aus anderen Zuger Gemeinden die Kunst- und Sportklasse Cham, bezahlen die jeweiligen Zuger Gemeinden wie bei anderen aussergemeindlichen Schulbesuchen ein Schulgeld in der Höhe der Normpauschale für die Sekundarstufe I (jährlich Fr. 9 124.-; Stand Januar 2013). Gestützt auf das Lehrpersonalgesetz und die Verordnung betreffend Pauschalbeiträge an die Besoldungen des gemeindlichen Lehrpersonals und an die Privatschulen (Schulsubventionsverordnung) vom 25. November 2008 (BGS 412.312) entrichtet der Kanton Zug für diese Schülerinnen und Schüler zudem die Normpauschale für die Sekundarstufe I. Für den Kanton besteht in diesem Fall kein Regelungsbedarf, da die Höhe seiner Aufwendungen gleich hoch ist.

Besuchen Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen die Kunst- und Sportklasse Cham, wird ein Schulgeld von jährlich Fr. 14 100.- (Schülerinnen und Schüler aus Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden; Stand 1. August 2013) bzw. Fr. 16 800.- (weitere Kantone; Stand 1. August 2013) erhoben. Die Höhe dieser Schulgelder orientiert sich an den entsprechenden interkantonalen Schulgeldvereinbarungen. Diese sind jedoch noch nicht direkt anwendbar, weil es sich bei der Kunst- und Sportklasse Cham um einen Schulversuch handelt, der noch nicht in die interkantonalen Schulgeldvereinbarungen aufgenommen wurde. Zudem entrichtet der Kanton auch für diese Schülerinnen und Schüler gestützt auf die massgebenden rechtlichen Grundlagen die Normpauschale für die Sekundarstufe I. Die finanzielle Beteiligung des Kantons für die Beschulung der Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen ist auch sachlich gerechtfertigt, da Zuger Schülerinnen und Schüler auch Kunst- und Sportklassen ausserhalb des Kantons Zug besuchen. In diesem Fall ist das auf Stufe Sek I je zur Hälfte vom Kanton und der entsprechenden Zuger Gemeinde zu entrichtende Schulgeld nicht kostendeckend und die anderen Kantone und deren Gemeinden beteiligen sich ebenfalls finanziell an der Beschulung dieser Zuger Schülerinnen und Schüler. Die Gemeinde Cham wird mit dem Schulgeld und der Normpauschale ihre Aufwendungen decken können. Es ist deshalb neu gesetzlich vorgesehen, dass der Kanton Zug am Schulgeld von ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern partizipieren wird. Die entsprechenden Berechnungen und Verhandlungen zwischen der Gemeinde Cham und dem Kanton Zug können vorgenommen werden, wenn der Schulversuch in den Regelbetrieb überführt wird.

Im Schuljahr 2013/14 besuchen elf ausserkantonale Schülerinnen und Schüler die Kunst- und Sportklasse in Cham. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Anteil nicht markant erhöhen wird. Für den Kanton ergeben sich keine jährlichen Mehrkosten zu Lasten der Staatsrechnung, weil der Kanton schon bisher die Normpauschale für die Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen entrichtet hat.

#### **4.2. Einführung der freiwilligen Grund- oder Basisstufe**

Mit der vorliegenden Änderung des Schulgesetzes sollen die Zuger Gemeinden freiwillig die Grund- oder Basisstufe einführen können. Anstelle des bisherigen Kindergartens sowie der 1. und allenfalls der 2. Primarklasse können die Gemeinden neu auch die Grund- oder Basisstufe führen. Die Grundstufe umfasst zwei Jahre Kindergarten (davon ein Jahr freiwillig) und die 1. Primarklasse. Die Basisstufe besteht aus zwei Jahren Kindergarten (davon ein Jahr freiwillig) und der 1. und 2. Primarklasse. In der Grund- oder Basisstufe werden die Kinder des Kindergartens und der jeweiligen Primarklasse/n gemeinsam unterrichtet. Die Grund- oder Basisstufe bietet den Kindern ein pädagogisches Umfeld an, in dem jedes Kind Aufgaben und Anforderungen erhält, die seinem Entwicklungsstand und seinen Interessen entsprechen. Die Klassen werden in der Regel von zwei Lehrpersonen gemeinsam geführt. Lehrpersonen, welche berechtigt sind, entweder auf der Kindergarten- oder auf der Primarstufe zu unterrichten, können auch auf der Grund- oder Basisstufe tätig sein. Ihre Lohneinreihung und die Unterrichtszeit richten sich nach denjenigen der Lehrpersonen auf der Primarstufe. Die Weiterbil-

derung der Lehrpersonen liegt gemäss § 49 Abs. 1 SchulG in der Verantwortung und Kompetenz der gemeindlichen Schulen. An allfälligen Kosten für entsprechende Zusatzqualifikationen von Kindergarten- oder Primarlehrpersonen für den Unterricht auf der Grund- oder Basisstufe kann sich der Kanton nicht beteiligen (§ 49 Abs. 2 SchulG). Ein Vergleich zwischen dem Kindergarten, der 1./2. Primarklasse sowie der Grund- oder Basisstufe findet sich im Anhang 1.

#### **4.2.1. Situation im Kanton Zug**

Die Zuger Gemeinden haben im Rahmen einer vom Bildungsrat im Herbst 2011 durchgeführten Vernehmlassung zusammengefasst festgehalten, dass Handlungsbedarf in Bezug auf die Einführung der Grund- oder Basisstufe bestehe. Die neue Stufe sei für die Gemeinden jedoch finanziell nur dann tragbar, wenn sich der Kanton über eine entsprechende Erhöhung der Normpauschale an den Kosten beteilige. Zudem müssten die Gemeinden in Bezug auf die Modelle wählen können. Der Bildungsrat hat sich am 9. November 2011 dafür ausgesprochen, die Gemeinden künftig neben dem bisherigen Modell mit Kindergarten auch aus der Grund- und Basisstufe auswählen zu lassen.

Im Kanton Zug ist die Gemeinde Oberägeri gestützt auf einen Schulversuch bis am 31. Juli 2015 berechtigt, die dreijährige Grundstufe zu erproben. Schulversuche müssen gemäss § 15 Abs. 2 SchulG befristet sein. Damit Oberägeri die Möglichkeit erhält, die Grundstufe unbefristet weiterführen zu können, müssen im Schulgesetz entsprechende Bestimmungen erlassen werden. Eine durch die Gemeinde Oberägeri im Jahre 2013 durchgeführte Evaluation der Grundstufe hat gezeigt, dass ein wichtiges Element der Grund- und Basisstufe – das Teamteaching – sowohl von den Eltern, als auch von den Lehrpersonen als grosser Vorteil gegenüber dem herkömmlichen Modell gesehen wird. Dank der intensiven Begleitung durch zwei Lehrpersonen können sich die Kinder in einem stabilen Rahmen ihrem Leistungsstand entsprechend entwickeln. Die Lehrpersonen der Gemeinde Oberägeri schätzen die gemeinsam getragene Verantwortung und die gegenseitige fachliche Weiterentwicklung. Der Mehrwert ist ein qualitativ hochstehendes Lernen.

#### **4.2.2. Situation ausserhalb des Kantons Zug**

Das Institut für Bildungsevaluation der Universität Zürich kam in einer Studie, welche sie im Auftrag der Erziehungsdirektoren-Konferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein (EDK Ost) durchgeführt hat, zum Schluss, ob die Einschulung im Kindergarten oder in der Grund- oder Basisstufe erfolge, sei nicht entscheidend. Denn unabhängig vom Einschulungsmodell seien die Schülerinnen und Schüler nach dem 2. Schuljahr auf dem gleichen Bildungsstand. Zusammengefasst heisst dies: Die Einführung der Grund- oder Basisstufe kostet zwar mehr, bringt aber für die schulische Laufbahn der Schülerin, des Schülers keinen grösseren Nutzen. Die Grund- oder Basisstufe kann aber bei ungünstigen Schulstrukturen (wie kleine Klassengrösse) Sinn machen, um den Schulstandort zu erhalten. Im Kanton Luzern bestehen gesetzliche Grundlagen, welche den Gemeinden die Wahlmöglichkeit lassen, ob sie den Kindergarten oder die Grund- bzw. Basisstufe führen wollen. Der Kanton Uri hat eine entsprechende Gesetzesvorlage in Vernehmlassung. Die Führung von Grund- oder Basisstufen in den Gemeinden soll jedoch nur dann möglich sein, wenn dies zum Erhalt eines dezentralen Schulangebots notwendig ist. Im Kanton Schwyz gibt es keine Schulversuche in diesem Bereich und es ist auch nicht vorgesehen, dem Kantonsrat eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten. Die Einführung der Basisstufe ist im Kanton Obwalden nicht flächendeckend geplant. Sie kann aber in Form eines Projektes umgesetzt werden. Ob und wie die Basisstufe gesetzlich verankert wird, ist noch offen und abhängig von der Auswertung des Pilotprojektes in Flüeli Ranft. Der Kanton Nidwalden hat 2012 die freiwillige Einführung der Grundstufe in die Vernehmlassung gegeben. Die Gemeinden kritisieren, dass sie nicht auch die Basisstufe einführen können. Im Kanton Zürich wurde sowohl die freiwillige als auch die obligatorische Einführung

der Grundstufe von den Stimmberechtigten im November 2012 abgelehnt. Im Kanton Aargau wurden nach der Ablehnung von Reformvorschlägen ("Bildungskleeblatt") im Mai 2009, die unter anderem auch die Einführung der Grund- oder Basisstufe vorsahen, die Pilotklassen noch bis Ende Schuljahr 2009/10 weitergeführt. Seit dem Schuljahr 2010/11 gilt wieder das herkömmliche System.

#### 4.2.3. Finanzielle Folgen

Die Einführung der Grund- oder Basisstufe hat finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden. Nach § 69 SchulG sind die Schulträger verpflichtet, die notwendigen Unterrichtsräume und Anlagen sowie das erforderliche Schulmobiliar zur Verfügung zu stellen. Der Unterricht an der Grund- oder Basisstufe erfordert zwei Unterrichtsräume. Dies bedeutet, dass die Zuger Gemeinden bei der freiwilligen Einführung der Grund- oder Basisstufe für die damit anfallenden Investitionskosten aufkommen müssen, da für die Finanzierung der Investitionen in gemeindlichen Schulanlagen gemäss dem 2. Paket ZFA vollumfänglich die Gemeinden zuständig sind. Der Kanton subventioniert mit der Normpauschale für die Kindergarten- und Primarstufe (jährlich Fr. 5 233.- pro Schülerin, Schüler; Stand 2013) die Besoldung der Lehrpersonen auf diesen Stufen. Während im Kindergarten für den Unterricht einer Klasse ein Lehrpersonenpensum von 20,5 Stunden pro Schulwoche nötig ist, beläuft sich dieses an der 1./2. Primarklasse auf 22,5 Stunden. An der Grund- oder Basisstufe ist ein wöchentliches Lehrpersonenpensum von 31,5 Stunden pro Klasse vorgesehen, weil an den vier Vormittagen und an einem Vormittag zu zwei Lektionen im Teamteaching unterrichtet wird. Die Gemeinden sind verpflichtet, dieses Lehrpersonenpensum zur Verfügung zu stellen. Im Gesetzestext wird dies mit der Formulierung "ausreichend" ausgedrückt. Die Konkretisierung erfolgt dann auf Verordnungsstufe. Die Kosten für die Besoldung von Lehrpersonen an der Grund- oder Basisstufe unterscheiden sich somit stark von denjenigen auf der Kindergarten- bzw. der Primarstufe. Gemäss § 3 Abs. 4 des Lehrpersonalgesetzes kann die Normpauschale vom Regierungsrat unter anderem unter folgenden Voraussetzungen veränderten Verhältnissen angepasst werden:

- vom Kanton für alle Gemeinden verordnete Strukturveränderungen (Bst. b);
- Neuerungen im Schulwesen, welche mit Mehrkosten verbunden und von den Gemeinden obligatorisch einzuführen sind (Bst. c).

Nachdem die Gemeinden vorliegend freiwillig die Grund- oder Basisstufe einführen können, bleibt kein Raum, dass sich der Kanton an den Mehrkosten für die Besoldung der Lehrpersonen über eine höhere oder neue Normpauschale beteiligt. Die Tabelle im Anhang 2 zeigt die finanziellen Folgen für die Zuger Gemeinden für die Besoldung der Lehrpersonen auf.

#### 4.2.4. Regelung im Schulgesetz

Kindergartenstufe		Primarstufe						Sekundarstufe I		
F <sup>1</sup>	O <sup>2</sup>	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Grundstufe										
Basisstufe										

<sup>1</sup> Freiwilliges Kindergartenjahr

<sup>2</sup> Obligatorisches Kindergartenjahr (Schuleintritt)

Die obligatorische Schulzeit wird im Kanton Zug an den gemeindlichen Schulen unterteilt in die Kindergartenstufe (freiwilliges und obligatorisches Kindergartenjahr), die Primarstufe (1. - 6. Primarklasse) sowie die Sekundarstufe I (1. - 3. Klasse der Werk-, Real- oder Sekundarschule). Zudem besteht die Möglichkeit, dass Kinder und Jugendliche ihre obligatorische

Schulzeit auf diesen Schulstufen an den gemeindlichen Schulen in einer Kleinklasse, an einer Sonderschule oder auf der Sekundarstufe I in einer Kunst- und Sportklasse absolvieren. Die freiwillige Grund- oder Basisstufe ist keine neue Schulstufe, da die Kinder den Kindergarten sowie die 1. und allenfalls die 2. Primarklasse in der Grund- oder Basisstufe absolvieren. Es kommen grundsätzlich die gleichen Bestimmungen des Schulgesetzes zur Anwendung, wie für die anderen Schulkinder. Folgende Bestimmungen müssen für die freiwillige Einführung der Grund- oder Basisstufe im Schulgesetz ergänzt bzw. neu erlassen werden:

- Klassengrösse;
- Berechtigung der Gemeinden, die Grund- oder Basisstufe zu führen;
- Verpflichtung der Gemeinde, ein ausreichendes Lehrpersonenpensum für den Unterricht an diesen Klassen sicherzustellen;
- Übertritt in die an die Grund- oder Basisstufe anschliessende Primarklasse inkl. zuständiger Behörde.

Zudem ist im Lehrpersonalgesetz festzuschreiben, dass Lehrpersonen, welche auf der Grund- oder Basisstufe unterrichten, in Bezug auf die Lohneinreihung und die wöchentliche Unterrichtszeit den Primarlehrpersonen gleichzustellen sind. Das Lehrpersonalgesetz enthält die Mindestvorschriften für die Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen (§ 2 Abs. 1 LPG). Es gibt keine kantonalen Vorgaben bezüglich Unterrichtsentlastung für die Koordination und Absprache zwischen den Lehrpersonen, wenn diese eine Klasse im Teamteaching unterrichten. Deshalb ist auf eine entsprechende Regelung auf der Grund- und Basisstufe zu verzichten.

#### **4.3. Teilweise Übertragung der externen Evaluation der Zuger Sonderschulen an private Dritte unter Einbezug der kantonalen externen Schulevaluation**

Gemäss dem geltenden Schulrecht (§§ 13 Abs. 4 und 75 Abs. 3 SchulG i.V.m. § 66 Abs. 3 Bst. e SchulG) prüft und beurteilt die Direktion für Bildung und Kultur in Berücksichtigung der Schwerpunkte des Bildungsrates periodisch durch eine fachliche Aussensicht die Qualität der gemeindlichen und privaten Schulen sowie der Sonderschulen und schlägt Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vor (externe Evaluation). Diese öffentliche Aufgabe obliegt seit dem 1. August 2008 der Abteilung Externe Schulevaluation im Amt für gemeindliche Schulen.

##### **4.3.1. Gründe für die teilweise Übertragung**

Der Kanton Zug hat zahlreiche staatliche Dienstleistungen an private Dritte (private Unternehmen sowie private und halbprivate Organisationen) übertragen. Dazu schliesst der Kanton Zug Leistungsvereinbarungen mit den privaten Dritten ab. Nach § 14 Abs. 4 SchulG werden mit der externen Evaluation in Berücksichtigung der Schwerpunkte des Bildungsrates periodisch durch eine fachliche Aussensicht die Qualität der Schulen geprüft und Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vorgeschlagen. Die externe Schulevaluation beurteilt die Qualität der Schulen und gibt ihnen praxisorientierte Impulse zur Schul- und Unterrichtsentwicklung. Sie übt jedoch keine aufsichtsrechtliche Funktion gegenüber den Schulen aus. Für die externe Evaluation der sieben anerkannten Zuger Sonderschulen braucht es fachliche Kompetenzen im Bereich der Sonderpädagogik. Bei der Abteilung Externe Schulevaluation müssten zusätzliche fachliche Kompetenzen im Bereich Sonderpädagogik erworben und die personellen Ressourcen um 50 Stellenprozent aufgestockt werden, damit sie diese Aufgabe wahrnehmen könnte. Diese fehlenden Ressourcen sind denn auch der Grund dafür, weshalb bislang keine Evaluation der Sonderschulen stattfinden konnte. Direktionsintern wurde deshalb die ganze oder teilweise Übertragung der externen Evaluation der Zuger Sonderschulen an einen privaten Dritten geprüft. Bei einer vollständigen Übertragung der externen Evaluation der Sonderschulen des Kantons Zug wird diese Aufgabe vollumfänglich von einer Dritten oder einem Dritten übernommen. Es findet kein oder wenig Know-how-Transfer zwischen dem Auftragnehmer und der Abteilung Externe Schulevaluation statt. Bei einer teilweisen Übertragung der externen Evaluation der Sonderschulen nimmt die Abteilung Externe Schulevaluation an der Evaluation teil. Dies führt zu

einem Kompetenzzuwachs im sonderpädagogischen Bereich innerhalb der Abteilung Externe Schulevaluation. Dadurch wird auch die kantonale Steuerung optimiert. Eine Gegenüberstellung dieser beiden Varianten mit Vor- und Nachteilen findet sich im Anhang 3.

#### **4.3.2. Fazit**

Die Übertragung der externen Evaluation der Zuger Sonderschulen unter gleichzeitigem Einbezug der Abteilung Externe Schulevaluation (teilweise Übertragung) an einen privaten Dritten bringt fachlich und inhaltlich nur Vorteile. Die Sonderschulen sind Teil des gesamten Bildungsangebotes. Mit der vermehrt stattfindenden integrativen Sonderschulung wird die Abteilung Externe Schulevaluation auch bei der externen Evaluation der gemeindlichen Schulen mit sonderpädagogischen Themen und Fragestellungen konfrontiert. Der Einbezug der Abteilung Externe Schulevaluation in die Evaluation der Sonderschulen generiert Wissen für den Kanton über die Sonderschulung. Leistungsanbieterinnen und -anbieter mit Erfahrung in der externen Evaluation von Sonderschulen bringen ein wichtiges Know-how ein und können Vergleiche mit ähnlichen ausserkantonalen Sonderschulen ermöglichen. Die Leistungsvereinbarungen mit den Zuger Sonderschulen sollen alle drei Jahre neu verhandelt und abgeschlossen werden. Es ist deshalb vorgesehen, den Evaluationsturnus ebenfalls auf drei Jahre anzusetzen. Das bedeutet, dass pro Jahr zwei bis drei Zuger Sonderschulen extern evaluiert werden.

#### **4.3.3. Finanzielle Folgen**

Abklärungen bei entsprechenden Anbieterinnen und Anbietern zeigen, dass für die externe Evaluation einer Sonderschule mit Kosten von rund 30 000 Franken zu rechnen ist. In Berücksichtigung der sieben Zuger Sonderschulen und eines dreijährigen Evaluationsturnuses fallen jährlich wiederkehrende Kosten von durchschnittlich 70 000 Franken an. Bei der teilweisen Übertragung dieser Aufgabe ist die Mitwirkung von Mitarbeitenden der Abteilung Externe Schulevaluation nötig. Für die externe Evaluation einer Sonderschule wird mit 10 bis 15 Arbeitstagen gerechnet. Dies ergibt bei jährlich zwei bis drei externen Evaluationen der zugerischen Sonderschulen zusätzliche 30 Arbeitstage pro Jahr. Dieser zusätzliche Aufwand muss mit dem bestehenden Personal bewältigt werden. Es ergeben sich somit jährlich wiederkehrende Kosten zu Lasten der Staatsrechnung von durchschnittlich 70 000 Franken für die externe Evaluation.

#### **4.4. Mitverantwortung der Lehrpersonen**

Nach § 53 Abs. 1 SchulG tragen die Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen Mitverantwortung für das Schulwesen. Der Bildungsrat hat sich mit Beschluss vom 14. Dezember 2011 in diesem Bereich für eine neue Struktur ausgesprochen. Diese Struktur basiert auf drei Arten der Mitwirkung:

- Fachgruppen, Kommissionen;
- Fachdidaktische Angebote der Pädagogischen Hochschule Zug (PH Zug);
- Vereine/Verbände, die eigenständig organisiert sind, mit denen aber ein periodischer Austausch gewünscht wird.

##### **4.4.1. Fachgruppen und Kommissionen**

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht im Zusammenhang mit der Neuorganisation im vorliegenden Bereich. Die Mitglieder der Fachgruppen bearbeiten im Auftrag des Kantons aktuelle Fragen zu didaktischen und fachlichen Themen innerhalb ihres Fachgebiets auf dem Hintergrund ihres Erfahrungswissens, ihrer Erfahrung mit Umsetzungen in die Praxis und auf der Basis der neuen fachdidaktischen Entwicklungen. Fachübergreifende Themen werden an den Sitzungen der Fachgruppenleitungen bearbeitet. Die Mitglieder der Fachgruppen sind zudem Ansprechpersonen für die Lehrpersonen und unterstützen diese in fachdidaktischen, lehrplan-



bezogenen und unterrichtspraktischen Fragen. Die Mitglieder der Fachgruppen werden für diese Arbeit teilweise vom Unterricht entlastet; der Kanton trägt die entsprechenden Kosten. Insgesamt entlastet diese neue Organisation die Lehrpersonen. In den meisten Fachgruppen sind auch Vertreterinnen und Vertreter aus der Sekundarstufe II und der PH Zug vertreten. Es gibt im Kanton Zug folgende Fachgruppen:

- Fremdsprachen;
- Mathematik;
- Deutsch;
- Natur / Mensch / Gesellschaft;
- Besondere Förderung;
- ICT.

Die bisherigen Konferenzen, welchen die Lehrpersonen obligatorisch angehörten, wurden aufgelöst. Deshalb ist auch der Gesetzestext entsprechend anzupassen. Es soll ein Ersatzangebot geschaffen werden. Die Leitungen der Fachgruppen sollen in Zusammenarbeit mit der Direktion für Bildung und Kultur periodisch einen Lehrerinnen- und Lehrertag organisieren. Im Schulgesetz ist die Pflicht der Lehrpersonen für die Teilnahme am Lehrerinnen- und Lehrertag zu regeln.

#### **4.4.2. Finanzielle Folgen**

Die vom Bildungsrat beschlossene neue Organisation ist kostenneutral und wirkt sich somit nicht auf die Staatsrechnung aus.

#### **4.5. Terminologische Anpassungen aufgrund der Einführung eines zweiten Langzeitgymnasiums**

Der Kanton Zug führt gemäss § 18 Abs. 1 kSchulG einerseits das 6-jährige Gymnasium (Langzeitgymnasium) an der Kantonsschule Zug (KSZ), welches an die Primarschule anschliesst. Andererseits können Schülerinnen und Schüler nach der 2. oder 3. Sekundarklasse in das 4-jährige Gymnasium (Kurzzeitgymnasium) am kantonalen Gymnasium Menzingen (kgm) übertreten (§ 18 Abs. 3 kSchulG). Ab dem Schuljahr 2015/16 wird am kgm neben dem bestehenden 4-jährigen Gymnasium zusätzlich das 6-jährige Gymnasium geführt. Das als Kurzzeitgymnasium konzipierte kgm wird per Schuljahr 2015/16 um ein Langzeitgymnasium ergänzt. Damit erhöht sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler in Menzingen. Die grössere Schülerzahl ist notwendig, um das ausgebaute Schwerpunktfächerangebot wirtschaftlich sinnvoll auszulasten. Entsprechend handelt es sich bei der Erweiterung am kgm um eine betriebliche Anpassung. Ein attraktives Kurzzeitgymnasium stärkt als mögliche Anschlusschule die Sekundarstufe I in den Gemeinden und bringt der Kantonsschule Zug eine gewisse Entlastung. Mit der Erweiterung des Schwerpunktfächerangebots und der Einführung des Langzeitgymnasiums, welches zu zusätzlichen Schülerinnen und Schülern führt, wird die Position des Kurzzeitgymnasiums im Kanton gefestigt.

Dieses neue Langzeitgymnasium startet vorerst mit zwei ersten Klassen und wird in den folgenden Jahren sukzessive erweitert. Im Hinblick auf die Führung des 6-jährigen Gymnasiums am kgm besteht sowohl im Schulgesetz wie im Gesetz über die kantonalen Schulen Anpassungsbedarf, damit die entsprechenden Begrifflichkeiten in der zugerischen Schulgesetzgebung einheitlich verwendet werden. Die Kosten für die Infrastruktur werden in den entsprechenden Vorlagen ausgewiesen, ansonsten erfolgt die Einführung des Langzeitgymnasiums am kantonalen Gymnasium Menzingen kostenneutral.

#### 4.6. Klassengrössen

§ 12 SchulG enthält Bestimmungen zu den Klassengrössen (Richt- und Höchstzahlen) an den gemeindlichen Schulen. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur letzten Änderung des Schulgesetzes (Bereinigung) gingen Anträge von neun Gemeinden, der Schulpräsidentenkonferenz, der Rektorenkonferenz, des VSL, des LVZ und des S&E Zug zur Reduktion der Klassengrössen an den gemeindlichen Schulen ein. Weil es sich um eine pädagogische Fragestellung handelt, welche zudem nicht Gegenstand der damaligen Vorlage war, wurden diese Anträge nicht behandelt. Mit Schreiben vom 1. Mai 2013 reichten die Schulpräsidentenkonferenz und die Rektorenkonferenz der gemeindlichen Schulen einen gemeinsamen Antrag ein, mit welchem sie die in § 12 Abs. 1 SchulG geregelte Höchst- bzw. Richtzahl der Klassengrössen für die Primarschule senken möchten. Anstelle der bisherigen Höchstzahl von 26 Schülerinnen und Schülern soll diese neu 22 Schulkinder umfassen. Die Richtzahl soll neu auf 18 Schülerinnen und Schüler (bisher: 22 Schülerinnen und Schüler) festgelegt werden. Die beiden Konferenzen begründeten ihren Antrag wie folgt: Gute Schulen mit einem hohen pädagogischen Qualitätsstandard und optimalen Infrastrukturen sind ein wesentlicher wirtschaftliche Standortvorteil für den Kanton Zug. Die Schülerzahl pro Klasse ist dafür ein wesentlicher Einflussfaktor. Auf der Primarstufe besteht bei den Schülerinnen und Schülern im Vergleich mit der Oberstufe die viel grössere Heterogenität. Zudem werden heute auf der Primarstufe auch zwei Fremdsprachen unterrichtet, die eine höhere Schülerzahl als auf der Oberstufe nicht mehr rechtfertigen. Der Unterricht wie auch die Anforderungen an denselben haben sich massiv verändert. Anfangs der 90er-Jahre war lehrerzentrierter Unterricht (Frontalunterricht) noch hauptsächlich verbreitet. Heute ist Methodenvielfalt gefragt. Eigenverantwortliches Lernen ist wichtiger Bestandteil guten Unterrichts. Dazu gehören regelmässig individuelle Lernstandserhebungen. Beide Ansprüche können mit grossen Klassen nicht erfüllt werden. Auch können die überfachlichen Kompetenzen in grösseren Klassen nie in der geforderten Masse gefördert werden. Je grösser die Klasse, desto geringer die Zeit für die individuelle Förderung eines Kindes. Die jährlichen Orientierungsgespräche sind gemäss Beurteilen und Fördern B&F Pflicht. 1991 bestand dieser Anspruch noch nicht. Je grösser die Klasse, desto grösser der zeitliche Aufwand und somit die Belastung für die Lehrperson. In grossen Klassen können Kinder mit Schwierigkeiten oder besonderen Bedürfnissen nicht aufgefangen werden, weil die dem einzelnen Kind zur Verfügung stehende Zeit geringer ist. Grosse Klassen erschweren individualisierenden Unterricht. Die durchschnittlichen Klassengrössen in der Primarschule liegen in der Praxis seit Jahren unter der Richtgrösse und haben sich bei ca. 18 Schülerinnen und Schülern eingependelt. Die Praxis ist sich den oben genannten Argumenten bewusst und sucht für einen guten Unterricht eine optimale Klassengrösse. Im Jahr 2007 wurde im Kanton Zug die Normpauschale eingeführt. Statt einer komplizierten Berechnungsformel hat man die Höhe der Normpauschale gemäss der bis dato bezahlten Beträge durch die Anzahl Schülerinnen und Schüler berechnet. Eine Reduktion auf die Maximalzahl von 22 und die Richtzahl von 18 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe hätte nur eine geringe Auswirkung auf den Kostenfaktor der Normpauschale.

Die durchschnittlichen Klassengrössen an den gemeindlichen Schulen werden statistisch erfasst. Im Anhang 4 findet sich eine Tabelle, welche eine Übersicht über die durchschnittlichen Klassengrössen an den gemeindlichen Schulen seit dem Jahre 1997 gibt. Sie zeigt zudem die Richtzahlen gemäss § 12 SchulG auf und ermöglicht einen entsprechenden Vergleich. Zusammengefasst ergibt sich, dass sich die durchschnittlichen Klassengrössen seit dem Jahre 1997 mit Ausnahme der Kleinklassen fast ausnahmslos an der vom Schulgesetz vorgegebenen Richtzahl orientieren. Es besteht somit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Anpassung der geltenden Klassengrössen. Der Bildungsrat weist zusätzlich darauf hin, dass mit den geltenden Richt- und Höchstzahlen zudem ein organisatorischer Freiraum der Gemeinden bei der Klassenbildung erhalten bleibt. Die Zuger Gemeinden gehen mit ihrer Verantwortung sorg-

sam um, wie die durchschnittlichen Klassengrössen zeigen. Die gemeindlichen Schulen sollen auch weiterhin in Ausnahmefällen die Möglichkeit haben, keine zusätzliche Klasse eröffnen bzw. Kinder und Jugendliche in andere Schulhäuser umteilen zu müssen. Dieser Freiraum sollte nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden. Gerade in kleineren Gemeinden kann es entscheidend sein, ob beispielsweise mit 45 Kindern der 1. Klasse zwei oder drei Klassen geführt werden.

Eine allfällige Reduktion der gesetzlich vorgesehenen Klassengrössen hat auch keine Auswirkungen auf die Höhe der Normpauschalen, mit welchen der Kanton die gemeindlichen Schulen subventioniert. Bei der erstmaligen Berechnung der Normpauschalen wurde nur auf die effektiven Besoldungen der gemeindlichen Lehrpersonen im Jahre 2007 abgestellt. Die Klassengrössen (Richt- oder Höchstzahl) wurden nicht berücksichtigt. Der Regierungsrat kann nach § 3 Abs. 4 Bst. c LPG die Normpauschalen anpassen, für Neuerungen im Schulwesen, welche mit Mehrkosten verbunden und von den Gemeinden obligatorisch einzuführen sind. Zwar müsste eine Reduktion der Höchst- sowie der Richtzahl der Klassengrösse grundsätzlich als eine den veränderten Verhältnissen angepasste Umgestaltung im Sinne von § 3 Abs. 4 Bst. c LPG betrachtet werden. Da aber die Berechnung der Normpauschale immer auf durchschnittlichen Klassengrössen von 17.7 (im Jahr 2004) bis 18.6 (im Jahr 2009) Kindern im Kindergarten bzw. von 18.2 (im Jahr 2008) bis 19.2 (im Jahr 2004) Kindern in der Primarschule beruht hatte, würde eine Senkung des Richt- und Höchstwertes für Klassengrössen im beantragten Rahmen keine Anpassung der Normpauschale bewirken. In Bezug auf den erhöhten zeitlichen Aufwand der Lehrpersonen im Zusammenhang mit der Veränderung des Unterrichts verweisen wir auf die separate Vorlage des Regierungsrates, mit welcher er Änderungen des Lehrpersonalgesetzes (Senkung der Unterrichtsverpflichtung und Entlastung der Klassenlehrpersonen für eine weitere Lektion) beantragen wird.

## **5. Motion betreffend obligatorische sprachliche Frühförderung vor dem Eintritt in den freiwilligen Kindergarten (Vorlage 2202.1 - 14204)**

Die vorberatende Kommission zum Integrationsgesetz reichte am 30. November 2012 eine Motion ein, damit eine Gesetzesvorlage für die obligatorische sprachliche Frühförderung vor dem Eintritt in den freiwilligen Kindergarten im Schulgesetz geschaffen wird.

Begründet wurde die Motion wie folgt: Die Gesetzesvorlage soll sich am Antrag der vorberatenden Kommission zum Integrationsgesetz (Vorlage Nr. 2073.3 - 14106) orientieren und das Modell des Kantons Basel-Stadt einbeziehen. Im Kanton Basel-Stadt werden alle Kinder bereits im Vorschulalter bezüglich ihrer Sprachkenntnisse abgeklärt. Vorschulkinder, die im Hinblick auf den Eintritt in den Kindergarten über unzureichende Deutschkenntnisse verfügen, werden in Basel-Stadt verpflichtet, während eines Jahres an zwei halben Tagen pro Woche eine Kinderbetreuungseinrichtung mit integrierter Sprachförderung zu besuchen. Im Gegensatz zum Kanton Basel-Stadt gibt es im Kanton Zug ein Obligatorium für ein statt zwei Kindergartenjahre. Um die entsprechende Wirkung zu erreichen, soll zudem der Besuch des Kindergartens ein Jahr früher angeordnet werden können. Die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, ihr Kind eine Einrichtung mit integrierter Sprachförderung besuchen zu lassen, soll ebenfalls im Gesetz verankert werden. Die vorberatende Kommission zum Integrationsgesetz erachtet den Erwerb der deutschen Sprache als zentralen Erfolgsfaktor für eine gelingende Integration. Sprachliche Förderung muss möglichst früh einsetzen, weil die Folgen einer schlechten sprachlichen Integration auf dem späteren Bildungsweg nur mit wesentlich aufwändigeren Massnahmen korri-

giert werden können. Wenn auch Eltern verbindlich in die frühe Förderung einbezogen werden, ist dies ein wirksames Mittel zur Angleichung der Bildungschancen.

Der Regierungsrat war im Rahmen der Beratung des Integrationsgesetzes bereit, den Antrag der vorberatenden Kommission (Vorlage Nr. 2073.3 - 14106) als Anliegen in der hier vorliegenden Revision des Schulgesetzes zu prüfen.

### **5.1. Rahmenbedingungen des Zugerischen Schulrechts**

Die Motionärin verlangt, dass sich die Änderung im Schulgesetz an ihrem Antrag und dem Modell des Kantons Basel-Stadt orientiert. Damit die Umsetzung dieses Anliegens durch die gemeindlichen Schulen zielführend ist und gelingen kann, sind auch die Rahmenbedingungen des zugerischen Schulrechts zu berücksichtigen.

Das Bildungswesen ist im Kanton Zug zwischen Kanton und Gemeinden wie folgt aufgeteilt: Die gemeindlichen Schulen sind nur für Kinder und Jugendliche während der obligatorischen Schulzeit (inkl. freiwilliger Kindergarten) zuständig. Der Kanton stellt im Bildungsbereich die Angebote vor und nach der obligatorischen Schulzeit sicher und finanziert diese auch vollständig (z.B. heilpädagogische Früherziehung und weiterführende Schulen).

Die Motion will, dass die Rektorin oder der Rektor der gemeindlichen Schule für Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen den Besuch des freiwilligen gemeindlichen Kindergartens anordnen kann. Die Zuger Gemeinden sind von Gesetzes wegen nicht verpflichtet, das freiwillige Kindergartenjahr anzubieten und es gibt deshalb auch keine kantonalen Vorgaben. Festzustellen ist, dass alle Gemeinden den zweijährigen Kindergarten derzeit anbieten. Dies bedeutet, dass für die Umsetzung des Motionsanliegens das Schulgesetz dahingehend zu ändern ist, dass die Gemeinden den zweijährigen Kindergarten anbieten müssen. Im Kanton Zug kann die von der Bundesverfassung vorgeschriebene Schulpflicht entweder an einer öffentlich-rechtlichen oder privaten Schule bzw. mittels bewilligter Privatschulung erfüllt werden (§ 5 Abs. 3 SchulG). Würde dem Anliegen der vorberatenden Kommission gefolgt, könnten Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen zwar zum Besuch des freiwilligen gemeindlichen Kindergartenjahres verpflichtet werden. Die nachfolgende Schulzeit inklusive dem obligatorischen Kindergarten könnten sie jedoch auch in einer Privatschule absolvieren.

Die Motionärin will weiter, dass die schweizerische Bevölkerung nicht benachteiligt wird, wie dies auch im Kanton Basel-Stadt der Fall ist. Eine Gleichbehandlung der Kinder mit und ohne Bedarf an einer Sprachförderung vor dem Kindergarten verlangt einerseits, dass alle Kinder vor dem Kindergarteneintritt ein Jahr lang zweimal die Woche eine Spielgruppe oder eine Kindertagesstätte und andererseits den zweijährigen Kindergarten besuchen können. Dies bedingt, je nach Gemeinde, einen entsprechenden Ausbau der Spielgruppen oder Kindertagesstätten und des freiwilligen Kindergartenjahres für alle Kinder. Im Bereich des freiwilligen Kindergartenjahres ist, wenn überhaupt, von einem minimalen Ausbau auszugehen, da im Schuljahr 2007/08 bereits 95 % der Zuger Kinder den freiwilligen Kindergarten besucht haben.

### **5.2. Fazit**

Unbestritten ist, dass der sprachlichen Frühförderung in der Integrationsförderung eine hohe Priorität zukommt und die gemeindlichen Schulen profitieren, wenn Kinder über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Gestützt auf die gemachten Ausführungen ergibt sich, dass die zugerische Schulgesetzgebung mit den Anliegen der Motionärin für eine obligatorische sprachliche Frühförderung nicht vollständig kompatibel ist. Die Zuger Gemeinden müssen für die Umsetzung des Motionsanliegens das entsprechende Angebot an Plätzen in Kindertagesstätten und in Spielgruppen sicherstellen und dabei auch die deutschsprechenden Kinder berücksichti-

gen, damit diese nicht benachteiligt werden. In Berücksichtigung des bereits bestehenden Angebots bei der familienergänzenden Kinderbetreuung ist in den einzelnen Zuger Gemeinden dazu ein mehr oder weniger grosser Aufwand unter Kostenfolgen zu Lasten der Gemeinde zu leisten. Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich zwar angemessen an den Kurskosten, der Kanton leistet aber keine Zahlungen. Auf kommunaler Ebene sind zahlreiche organisatorische Fragen zu klären (z.B. Erhebung des Sprachstands der Kinder, Sicherstellung des zusätzlichen Personalbedarfs in den Kindertagesstätten und Spielgruppen sowie auf den Schulrektoraten, allenfalls Aus- oder Weiterbildung des Personals in den Kindertagesstätten und Spielgruppen, Zusammenarbeit mit den Anbieterinnen und Anbietern, Qualitätssicherung der Angebote).

Alle diese Faktoren sprechen dafür, dass die Zuger Gemeinden im Rahmen des Schulgesetzes nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt hin verpflichtet werden können und sollen, die sprachliche Frühförderung obligatorisch anbieten zu müssen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton Basel-Stadt 2009 die obligatorische sprachliche Frühförderung beschlossen und nach fast vier Jahren im Sommer 2013 startet. Um dem berechtigten Anliegen der Motion für eine sprachliche Förderung unter Berücksichtigung der Gemeindeautonomie nachzukommen, sollen die Gemeinden im Rahmen der vorliegenden Änderung des Schulgesetzes berechtigt werden, die obligatorische sprachliche Frühförderung einführen zu können. Dabei soll ihnen freigestellt werden, diejenigen Massnahmen anzubieten, welche ihren Bedürfnissen und Gegebenheiten entsprechen. Folgerichtig sind dann aber auch sich allenfalls stellende Umsetzungsfragen auf kommunaler Ebene zu lösen. Die Motion ist deshalb teilweise erheblich zu erklären. Nachdem vorliegend die entsprechenden rechtlichen Änderungen des Schulgesetzes dem Kantonsrat bereits zum Beschluss vorgelegt werden, ist sie gleichzeitig als erledigt abzuschreiben.

### **5.3. Regelung im Schulgesetz**

Im Schulgesetz sind in Berücksichtigung der gemachten Ausführungen neu in § 6a die Rahmenbedingungen für die sprachliche Frühförderung vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten festzulegen. Zusätzlich sind in § 21 Abs. 4 SchulG die entsprechenden Pflichten der Erziehungsberechtigten zu regeln.

## **6. Änderungen des Schulgesetzes**

### **§ 6a Sprachliche Frühförderung vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten**

Die Stimmberechtigten haben am 22. September 2013 das Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz; IG) abgelehnt. § 10 IG, welcher die sprachliche Frühförderung regelt, tritt somit nicht in Kraft. Die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes an Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter liegt dennoch weiterhin in der Kompetenz der Gemeinden. Es besteht nun zwar keine rechtliche Grundlage, wonach die Einwohnergemeinden zur Gewährleistung der sprachlichen Frühförderung verpflichtet sind (Abs. 1) und diese bei Bedarf mit Integrationsmassnahmen für Erziehungsberechtigte ergänzen können (Abs. 2), die bisherige Praxis in den Gemeinden kann dennoch fortgesetzt werden. Auch die in Absatz 3 vorgesehene Festschreibung einer angemessenen Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten entfällt. Die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots an Sprachförderung durch die Einwohnergemeinden (Abs. 1) wie die Ergänzung von Integrationsmassnahmen der Erziehungsberechtigten (Abs. 2) kann sachlich nicht dem Schulgesetz zugeordnet werden, weil dieses das Schul- und Bildungswesen regelt (§ 1 Abs. 1 SchulG). Hinzukommt, dass sich die Stimmberechtigten gegen das Integrationsgesetz ausgesprochen haben. Auf eine Überführung von § 10 IG ins Schulgesetz ist folglich zu verzichten. Jedoch ist die Beteiligung

der Erziehungsberechtigten an den Kosten für den Besuch einer Einrichtung mit integrierter Sprachförderung im Schulgesetz festzuschreiben.

Im Titel von § 6a SchulG wird von der sprachlichen Frühförderung vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten gesprochen, weil die Gemeinden selber entscheiden, wann die sprachliche Frühförderung stattfinden soll. Im freiwilligen Kindergarten und der darauf folgenden obligatorischen Schulzeit (inkl. obligatorischer Kindergarten) werden Kinder und Jugendliche mit unzureichenden Deutschkenntnissen mit Deutsch als Zweitsprache gefördert.

#### **Absatz 1**

Mit Absatz 1 erhalten die Gemeinden die Berechtigung, von den in ihrer Gemeinde wohnhaften Erziehungsberechtigten zu verlangen, ihre Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen Angebote der sprachlichen Frühförderung besuchen zu lassen. Sie können entscheiden, ob die Angebote der sprachlichen Frühförderung von den Kindern obligatorisch zu besuchen sind oder nicht. Auch im Kanton Basel-Stadt unterstehen Kinder von Expats nicht der Verpflichtung zur obligatorischen sprachlichen Frühförderung, weil der Kanton Basel-Stadt mit der obligatorischen sprachlichen Frühförderung bezweckt, dass Kinder aus fremdsprachigen sowie bildungsfernen Familien ihre Schullaufbahn mit ähnlich guten Chancen wie ihre Altersgenossinnen und -genossen aus deutschsprachigen und bildungsnahen Familien beginnen sollen. Es ist deshalb auch möglich, dass die Gemeinden Kinder von Expats (international mobile Kader) von der Verpflichtung ausnehmen, da diese sich nur vorübergehend in der Schweiz aufhalten und die sprachliche Integration nicht im selben Mass erforderlich ist.

#### **Absatz 2**

Wenn eine Gemeinde die sprachliche Frühförderung obligatorisch erklärt, muss sie ermitteln, welche Kinder über unzureichende Deutschkenntnisse verfügen. Der Kanton Zug kennt kein entsprechendes Instrument. Im Kanton Basel-Stadt wird dazu die Anmeldung für den Kindergarten um ein Jahr vorverlegt, damit in diesem Zeitpunkt die Deutschkenntnisse (Sprachstand) erhoben werden können. Die Erziehungsberechtigten füllen dazu einen Fragebogen aus, welcher Rückschlüsse auf den Sprachenstand des jeweiligen Kindes schliessen lässt. Zudem informiert und unterstützt die Gemeinde die Erziehungsberechtigten und sichert die Qualität der von ihnen unterstützten Angebote.

#### **Absatz 3**

In Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips sieht Absatz 3 vor, dass die Gemeinde Erziehungsberechtigte verpflichten kann, ihr Kind Angebote der sprachlichen Frühförderung besuchen zu lassen. Die Gemeinden entscheiden aber selber, wie sie Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen fördern wollen. Von Gesetzes wegen kann die zuständige Stelle der Gemeinde höchstens kumulativ die beiden Massnahmen gemäss Bst. a und b anordnen. Es ist aber auch denkbar, dass die Gemeinden nur auf eine der beiden zur Verfügung gestellten Massnahmen ganz oder teilweise zurückgreifen. Sie können beispielsweise auf die obligatorische sprachliche Frühförderung vor dem Kindergarten verzichten und Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen im Kindergarten mit Deutsch als Zweitsprache besonders fördern. Der Besuch des freiwilligen Kindergartens ist für die Kinder unentgeltlich und der Kanton finanziert diese Kosten mit der Ausrichtung der Normpauschale der Kindergartenstufe mit.

#### **Absatz 4**

Durch die Ablehnung des Integrationsgesetzes fehlt eine gesetzliche Bestimmung, welche die Erziehungsberechtigten verpflichtet, sich angemessen an den Kosten zu beteiligen. § 18 Abs. 2 SchulG, welcher die Elternbeiträge an den öffentlichen Schulen regelt, kommt vorliegend nicht zur Anwendung. Deshalb ist vorliegend die angemessene Beteiligung der Erziehungsberechtig-

ten an den Kosten für den Besuch einer Einrichtung mit integrierter Sprachförderung (Abs. 3 Bst. a) vorzusehen. Der Besuch des freiwilligen Kindergartens ist für die Eltern unentgeltlich.

## **§ 12 Klassengrößen**

### **Absatz 1**

Die Richtzahl hat mit der Umstellung auf die Normpauschale ihre ursprüngliche Bedeutung verloren. Auf ihre weitere Festschreibung im Gesetz ist deshalb zu verzichten. Der Gesetzestext ist dahingehend anzupassen. Die Klassengröße in der Grund- oder Basisstufe weicht von derjenigen im Kindergarten bzw. in der Primarschule ab. Deshalb ist in § 12 Abs. 1 SchulG die Höchstzahl der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse der Grund- oder Basisstufe neu festzulegen. Sie beträgt 24 Schülerinnen und Schüler.

### **Absatz 2**

In Berücksichtigung der Änderungen gemäss Absatz 1 ist Absatz 2 SchulG ebenfalls anzupassen.

## **§ 21 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

### **Absatz 4**

Dieser Absatz verpflichtet die Erziehungsberechtigten, den von einer Gemeinde als obligatorisch erklärten Massnahmen der sprachlichen Frühförderung nachzukommen.

## **§ 30 Schularten**

### **Absatz 1**

Gemäss dem geltenden § 30 Abs. 1 SchulG gliedert sich die Sekundarstufe I in die Werk-, Real- und Sekundarschule sowie die ersten zwei Jahre des Gymnasiums der Kantonsschule. Nachdem das 6-jährige Gymnasium inskünftig nicht mehr nur an der Kantonsschule Zug absolviert werden kann, ist anstelle des Begriffs "Gymnasium der Kantonsschule" der Begriff "6-jähriges Gymnasium" zu verwenden.

### **Absatz 6**

Auch in diesem Absatz ist das "Gymnasium der Kantonsschule" mit dem Begriff "6-jähriges Gymnasium" zu ersetzen.

## **§ 32a Kunst- und Sportklassen**

### **Absatz 1**

Obwohl die Gemeinde Cham die Kunst- und Sportklasse weiterführen möchte, sind im Schulgesetz im Zusammenhang mit der Führung von Kunst- und Sportklassen die Gemeinden zu ermächtigen, schulartenübergreifende Kunst- und Sportklassen mit angepassten Rahmenbedingungen zu führen. Damit den Schülerinnen und Schülern genügend Zeit für ihre sportlichen und musischen Aktivitäten bleibt, werden in der Kunst- und Sportklasse Cham die Schulferien sowie das wöchentliche Unterrichtspflichtpensums gekürzt und die Fächer Bildnerisches Gestalten, Sport und Musik als Ergänzungsfächer geführt. Der Unterricht in Hauswirtschaft und handwerklichem Gestalten wird in Blockwochen durchgeführt und eine Lektion Sport wird in Form von zusätzlichen Sporttagen erteilt. Damit auf Gesetzesstufe diese organisatorischen Massnahmen nicht einzeln aufgeführt werden müssen, wird der Begriff "angepasste Rahmenbedingungen" verwendet. Bei Bedarf kann der Regierungsrat in der Verordnung zum Schulgesetz diesen Begriff im Sinne der gemachten Ausführungen präzisieren. Der Anschluss an eine Berufsausbildung oder Mittelschule ist sichergestellt. Die Kunst- und Sportklassen können von Schülerinnen und Schülern der Werk-, Real- oder Sekundarschule besucht werden. Deshalb sind die Gemeinden zu ermächtigen, dass sie die Kunst- und Sportklassen schulartenübergreifend führen können.

**Absatz 2**

§ 32a Abs. 2 SchulG hält klärend fest, dass der Kanton der Gemeinde, welche Kunst- und Sportklassen führt, auch für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler die Normpauschale der Sekundarstufe I entrichtet. Wie bereits erläutert wurde, können Zuger Schülerinnen und Schüler Kunst- und Sportklassen ausserhalb des Kantons Zug gestützt auf das Regionale Schulabkommen Zentralschweiz bzw. die Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte besuchen. Das in diesem Fall gemäss § 37<sup>bis</sup> SchulG je zur Hälfte vom Kanton und der entsprechenden Zuger Gemeinde zu entrichtende Schulgeld ist nicht kostendeckend.

**Absatz 3**

Die Gemeinden werden für die ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler in den Kunst- und Sportklassen neben der Normpauschale des Kantons für die Sekundarstufe I ein Schulgeld gestützt auf das Regionale Schulabkommen Zentralschweiz bzw. die Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte erhalten. Die Gemeinden sollen durch diese beiden Zahlungen nicht überentschädigt werden. Der Kanton und die Gemeinde haben deshalb vertraglich festzulegen, welcher Anteil des Schulgeldes der ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler an die Direktion für Bildung und Kultur weiterzuleiten sind. Zuständig für den Abschluss dieser Vereinbarung ist die Direktion für Bildung und Kultur (§ 66 Abs. 3 Bst. k1 SchulG).

**2.2.3a Freiwillige Grund- oder Basisstufe (Titel)**

Die Zuger Gemeinden müssen die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I anbieten. Neu sollen sie berechtigt werden, die Grund- oder Basisstufe zu führen. Deshalb ist im Schulgesetz die Grund- oder Basisstufe systematisch nach dem obligatorischen Angebot (Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I) der Gemeinden neu in Ziffer 2.2.3a einzufügen.

**§ 32b Berechtigung und Verpflichtung****Absatz 1**

Absatz 1 enthält die Berechtigung, dass die Gemeinden anstelle des Kindergartens und der 1. Primarklasse die Grundstufe (Bst. a) oder anstelle des Kindergartens und der 1. und 2. Primarklasse die Basisstufe (Bst. b) führen dürfen. Über die Einführung der Grund- oder Basisstufe entscheidet der Gemeinderat, weil ihm die Steuerung und Aufsicht (strategische Führung) zusteht (§ 60 Abs. 1 SchulG).

**Absatz 2**

In einer Klasse der Grund- oder Basisstufe werden Kindergartenkinder und Primarschülerinnen und -schüler unterrichtet. Deshalb genügt eine Lehrperson nicht. Die Gemeinden werden mit Absatz 2 verpflichtet, ein ausreichendes Lehrpersonenpensum für den Unterricht an diesen Klassen sicherzustellen.

**§ 32c Übertritt****Absatz 1**

Absatz 1 hält fest, dass die Kinder nach dem Besuch der Grund- oder Basisstufe in die an diesen Stufen anschliessende Primarklasse übertreten. Besuchen Schulkinder die Grundstufe, treten sie danach in die 2. Primarklasse über. Führt eine Gemeinde die Basisstufe, besuchen die Kinder im Anschluss daran die 3. Primarklasse.



**Absatz 2**

An der Grund- oder Basisstufe soll jedes Kind Aufgaben und Anforderungen erhalten, die seinem Entwicklungsstand und seinen Interessen entsprechen. Absatz 2 trägt dieser Besonderheit Rechnung und hält fest, dass der Übertritt in die an die Grund- oder Basisstufe anschliessende Primarklasse früher oder später erfolgen kann. Die Lehrpersonen und die Erziehungsberechtigten werden diesen Entscheid in den meisten Fällen einvernehmlich treffen. Ist dies nicht möglich, entscheidet der Rektor, die Rektorin der gemeindlichen Schule (§ 63 Abs. 4 Bst. h SchulG). Auf Verordnungsstufe wird präzisiert, dass der Rektor oder die Rektorin nur dann entscheidet, wenn sich die Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten nicht über den Übertritt einigen können.

**§ 35 Sonderschulen im Kanton Zug****Absatz 5**

Die externe Evaluation der gemeindlichen und privaten Schulen sowie der Sonderschulen ist eine öffentliche Aufgabe. Wenn sie vollständig oder teilweise an Dritte übertragen werden soll, braucht es eine entsprechende Grundlage in einem Gesetz. Wie bereits ausgeführt wurde, ist es wichtig, dass für diese Aufgabe sonderpädagogisches Wissen beigezogen werden kann. Der Regierungsrat beantragt deshalb, § 35 SchulG entsprechend anzupassen. Damit ist sichergestellt, dass eine Leistungsvereinbarung nur für die externe Evaluation der anerkannten Zuger Sonderschulen mit Dritten abgeschlossen werden kann. Zuständig für den Abschluss einer solchen Leistungsvereinbarung ist der Regierungsrat (§ 64 Abs. 2 Bst. f1).

**§ 53 Mitverantwortung****Absatz 1**

Nach wie vor sollen die Lehrpersonen mitverantwortlich für das Schulwesen sein. Die Lehrpersonen können, wie bis anhin, in Gremien (z.B. Übertrittskommission I und II, Arbeitsgruppen) mitarbeiten und eine Lehrperson in die Schulkommission vorschlagen.

**Absatz 2**

Die Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen waren obligatorisch in Konferenzen organisiert. Im Rahmen dieser Organisation fanden jeweils die Frühlings- bzw. die Herbstkonferenzen statt, deren Besuch für die Lehrpersonen obligatorisch war. Die Konferenzen fanden während wie auch ausserhalb der Unterrichtszeit statt. Die Lehrpersonen sollen weiterhin verpflichtet werden können, jährlich an einem obligatorischen kantonalen Anlass während maximal einem halben Tag ausserhalb ihrer Unterrichtszeit teilnehmen zu müssen. Neu soll unregelmässig ein Lehrerinnen- und Lehrertag stattfinden. Der Unterricht der Schülerinnen und Schüler soll von diesem Anlass nicht mehr tangiert werden. Als halber Tag gilt eine Präsenzzeit von vier Stunden. Absatz 2 ist deshalb entsprechend anzupassen.

**Absatz 3**

In Berücksichtigung der Änderungen gemäss Absatz 2 ist Absatz 3 SchulG ebenfalls anzupassen.

**§ 63 Schulleitung****Absatz 4 Bst. h**

Diese Bestimmung wird dahingehend ergänzt, dass die Rektorin, der Rektor über einen früheren oder späteren Übertritt einer Schülerin, eines Schülers von der Grund- oder Basisstufe in die daran anschliessende Primarklasse entscheidet (siehe dazu auch § 32c Abs. 2 SchulG).

## **§ 64 Regierungsrat**

### **Absatz 2 Bst. f1**

Der Regierungsrat soll neu die Leistungsvereinbarung mit einem privaten Dritten für die externe Evaluation der Zuger Sonderschulen abschliessen können (siehe dazu auch § 35 Abs. 5 SchulG).

## **§ 65 Bildungsrat**

### **Absatz 3 Bst. i und Absatz 3a Bst. g**

Der Bildungsrat erteilt gemäss dem geltenden Recht Ausnahmegewilligungen für die Konferenzen der Lehrpersonen während der Unterrichtszeit (§ 65 Abs. 3 Bst. i SchulG) und erlässt besondere Bestimmungen zu den Konferenzen, denen die Lehrpersonen obligatorisch angehören (§ 65 Abs. 3a Bst. g SchulG). Die Anordnung eines für die Lehrpersonen obligatorischen Anlasses (Lehrerinnen- und Lehrertag) ist keine strategische Aufgabe. Diese Kompetenz ist deshalb neu der Direktion für Bildung und Kultur zuzuweisen (siehe dazu § 66 Abs. 3 Bst. s SchulG) und diejenige des Bildungsrates in Abs. 3 Bst. i aufzuheben. Die Konferenzen wurden aufgelöst und die Mitarbeit in diesem Bereich erfolgt von einzelnen Lehrpersonen im Auftrag und auf Kosten des Kantons. Nach wie vor soll jedoch der Bildungsrat besondere Bestimmungen erlassen können. § 65 Abs. 3a Bst. g ist somit entsprechend anzupassen.

## **§ 66 Direktion für Bildung und Kultur**

### **Absatz 3 Bst. k1 und s**

Wie bereits erläutert wurde, soll die Direktion für Bildung und Kultur neu mit Gemeinden eine Vereinbarung über den Anteil des Kantons am Schulgeld ausserkantonaler Schülerinnen und Schüler von Kunst- und Sportklassen abschliessen sowie den Lehrerinnen- und Lehrertag anordnen können. § 66 Abs. 3 SchulG ist deshalb mit diesen neuen Aufgaben zu ergänzen.

## **7. Anpassungen des Lehrpersonalgesetzes**

### **§ 6**

#### **Absatz 2 B**

Wie bereits erläutert wurde, sind in der Schulgesetzgebung neue Bestimmungen zu erlassen, wenn die bisherigen nicht für die Grund- oder Basisstufe zur Anwendung kommen können. § 6 Abs. 2 LPG regelt die Gehaltseinreihung der Lehrpersonen auf der Primarstufe. Nachdem Lehrpersonen, welche auf der Grund- oder Basisstufe unterrichten, den Primarschullehrpersonen gleichzustellen sind, ist diese Bestimmung entsprechend zu ergänzen.

#### **Absatz 2 B Bst. a1)**

In diesem Absatz wird gesetzlich festgehalten, dass auch Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom für den Kindergarten auf der Grund- oder Basisstufe unterrichten können. Für sie gilt die Lohneinreihung und Unterrichtszeit der Primarlehrpersonen.

### **§ 6<sup>ter</sup>**

#### **Absatz 2a**

Auch die Unterrichtszeit ist für die Lehrpersonen, welche auf der Grund- oder Basisstufe unterrichten, gleich hoch festzulegen wie diejenige der Lehrpersonen auf der Primarstufe. Dieser Absatz ist neu einzufügen.

**§ 17****Absatz 1 Bst. b**

Diese Bestimmung räumt Lehrpersonen, welche in einer drei- oder mehrklassigen Schule unterrichten, einen Anspruch auf eine jährliche Zulage aus. Es handelt sich dabei um Lehrpersonen welche mehrklassige Abteilungen auf der Primarstufe unterrichten. Es ist darauf hinzuweisen, dass den Lehrpersonen der Grund- oder Basisstufe diese Zulage nicht zusteht. Im Gegensatz zu den Lehrpersonen einer drei- oder mehrklassigen Schule werden sie durch den Unterricht im Teamteaching entlastet. Damit die Anwendung dieser Bestimmung im Zusammenhang mit Lehrpersonen der Grund- oder Basisstufe klar ist, ist sie entsprechend zu ergänzen.

**8. Anpassungen des Gesetzes über die kantonalen Schulen****§ 6 Unterrichtszeit****Absatz 1**

Gemäss diesem Absatz sind der Samstag und für die Schülerinnen und Schüler der ersten zwei Jahreskurse des Gymnasiums der Mittwochnachmittag schulfrei; die Direktion für Bildung und Kultur kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen. Auch hier ist für eine einheitliche Terminologie in der Schulgesetzgebung neu der Begriff "6-jähriges Gymnasium" zu verwenden.

**§ 18 Organisation****Absatz 2**

Dieser Absatz sieht vor, dass der Übertritt von der Sekundarschule ans 6-jährige Gymnasium durch einen Übergangskurs ermöglicht wird. Bisher wurde im Anschluss an die 1./2. Sekundarklasse an der Kantonsschule Zug ein Übergangskurs angeboten. Nachdem Zuger Schülerinnen und Schüler nach der 2. sowie nach der 3. Sekundarklasse ins 4-jährige Gymnasium übertreten können, erübrigt sich dieses Angebot. Im Zuge dieser Gesetzesrevision kann deshalb Absatz 2 ersatzlos aufgehoben werden.

**§ 20 Aufgabe****Absatz 3**

In diesem Absatz wird eine Terminologie verwendet, welche nicht mehr aktuell ist. Absolventinnen und Absolventen der Wirtschaftsmittelschule können im Anschluss daran eine Fachhochschule oder eine Höhere Fachschule besuchen. Auf Gesetzesstufe soll deshalb die neutrale Formulierung "in eine an die Wirtschaftsmittelschule anschliessende Schule" verwendet werden.

**§ 21 Organisation****Absatz 2**

In diesem Absatz wird festgehalten, welche Abschlüsse an der Wirtschaftsmittelschule erworben werden können. Diese Terminologie stimmt nicht mehr mit den aktuellen Bezeichnungen überein. Neu soll auf Gesetzesstufe darauf verzichtet werden, die einzelnen Ausbildungsabschlüsse zu benennen. Für die Absolventinnen und Absolventen ist es im Hinblick auf den Einstieg ins Berufsleben oder für den Besuch einer an die Wirtschaftsmittelschule anschliessende Schule wichtig, dass die Diplome der Wirtschaftsmittelschule Zug eidgenössisch anerkannt sind. Absatz 2 ist deshalb entsprechend anzupassen.

## 9. Inkrafttreten

Die Änderungen des Schulgesetzes, des Lehrpersonalgesetzes und des Gesetzes über die kantonalen Schulen sollen am 1. August 2015 (Beginn Schuljahr 2015/16) in Kraft treten.

## 10. Finanzielle Auswirkungen

Mit dieser Vorlage sind finanzielle Auswirkungen verbunden. Im Zusammenhang mit der externen Evaluation der Zuger Sonderschulen fallen jährliche Kosten von durchschnittlich 70 000 Franken zu Lasten der Staatsrechnung an.

<b>A</b>	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
<b>B</b>	<b>Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
<b>C</b>	<b>Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	70 000	70 000	70 000	70 000
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	70 000	70 000	70 000	70 000

## 11. Zeitplan

Mai 2014	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
Mai/Juni 2014	Kommissionssitzung(en)
Juni 2014	Kommissionsbericht
September 2014	Beratung Staatswirtschaftskommission
September 2014	Bericht Staatswirtschaftskommission
September 2014	Kantonsrat, 1. Lesung
November 2014	Kantonsrat, 2. Lesung
Anfangs Dezember 2014	Publikation Amtsblatt
Anfangs Februar 2015	Ablauf Referendumsfrist
Juni 2015	Allfällige Volksabstimmung
1. August 2015	Inkrafttreten

## 12. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. 2377.2 - 14650 einzutreten und ihr zuzustimmen.
2. Die Motion der vorberatenden Kommission zum Integrationsgesetz betreffend obligatorische sprachliche Frühförderung vom 30. November 2012 (Vorlage Nr. 2202.1 - 14204) sei teilweise erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 1. April 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilage:  
- Synopse